

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 80 (1935)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen • 6mal jährlich erscheinend: Das Jugendbuch • Pestalozzianum und Schulgeschichtliche Blätter • Zeichnen und Gestalten • Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht • Heilpädagogik • Sonderfragen • 2mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstr. 31, Zürich 6, Postfach Unterstrass, Zürich 15, Tel. 21.895 • Annoncenverwaltung, Administration und Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich 4, Stauffacherquai 36-40, Postfach Hauptpost, Tel. 51.740

Erscheint
jeden Freitag

Unfall-, Haftpflicht- und
Lebens-Versicherungen
vorteilhaft bei

2005/1

„WINTERTHUR“

Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur
Lebensversicherungs-Gesellschaft in Winterthur

Besondere Vergünstigungen für
Mitglieder des SLV bei Ab-
schluss von Unfall-Versicherungen

Schweizerische Reisevereinigung

Unsere interessanten

470

STUDIENREISEN

Tunesien-Sizilien 5.—18. Oktober

Schiffsbillet: H. Meiss, Zürich. Route: Marseille-Tunis-Kairouan-Gafsa-Tozeur-Gabès (einzigartige Durchquerung des grossen Salz-sees Chott el Djérid) -Sfax-Sousse-Tunis-Palermo-Napoli.

3. Kl. Fr. 490.—
2. Kl. Fr. 580.—

Kroatien-Bosnien-Dalmatien

6.—19. Oktober

Eine Reise ins unbekannte Innere (Ljubljana-Zagreb-Plitwitz-Jajce-Travnik-Sarajevo-Konj e-Mostar-Trehinje-Nikšić-Podgorica-Cetinje-Lovcen-Dubrovnik-Venedig). Fr. 33.—

Pisa-Roma-Napoli-Amalfi-Capri

6.—17. Oktober

Fr. 280.—

Programme und Auskünfte durch das Sekretariat in Rüschlikon-Zeh. Tel. 920.259

Sekundarlehrer

mathemat.-naturwissenschaftl. Richtung (Gesang, Handfertigkeitsunterr., Turnen u. Sport) mit Praxis, tüchtiger Erzieher

sucht Stelle

in Staatsschule oder Institut. Uebernahme v. Stellverl. Gefl. Offert. unter Chiffre OF. 6338 St. an Orell Füssli-Annoncen, St. Gallen. 452

Forschungs-Mikroskop

grosses, modernst. fabrik. Modell, f. höchste Ansprüche, erstkl. Deutsche Wetzlarer Optik, Fabrikgarantie, weiter Mikrophototubus, grosser, rund, drehb. Zentr'tisch, Beleuchtungsapparat, n. Abbé, (3lins. Kondensor, Irisblende), Revolver, 3 Objekt., 4 Okul. (1/12 Oculimm.), Vergröss. bis ca. 2700mal, kompl. in Schr. für nur SFr. 255.—. Unverbindl., vollkommen, kostenlose Ansichtssendg. frei Haus. Anfr. unter Chiffre ZS 1443 befördert Rudolf Mosse A.-G., Zürich. 1518

Wir empfehlen für Schüler und Künstler

MODELLIERTON

in ca. 4,5 kg schweren, ca. 24/14/9 cm messenden in Aluminium eingewickelten Bällen zu nachstehenden, im Verhältnis zum Quantum, sehr billigen Preisen. 455

Qualität A gut plastisch, Farbe graubraun, per Balle zu Fr. —90.

Qualität B fein geschlämmt, Farbe gelbbraun, per Balle zu Fr. 1.50.

Qualität G aufs feinste geschlämmt, zum Glätzen geeignet, p. Balle zu Fr. 2.—.

Modellierholz klein zu 30 Rp., gross zu 40 Rp. Eternitunterlagen 24/12 cm zu 30 Rp., exklusive Porto und Verpackung.

ERNST BODMER & CIE., ZÜRICH
Tonwarenfabrik, Uedlibergstr. 140, Tel. 57.914



Gratisorgelfkurs

453/1

im Kurhaus Heinrichsbäde-Herisau vom 6. bis 13. Okt. 1935

Kursleiter: Herr Dr. J. Müller, Wangen (Elsass). Bedingungen: Wohnung im Bad (Pension Fr. 6.— bis 8.—), Einschreibegebühr Fr. 10.— für Werbung und Orgelbenützung. Anmeldung und weitere Auskunft: Direktion des Kurhauses. Man beachte den Hinweis im Textteil!

Die Freude des Lehrers

ist der äusserst handliche, zuverlässige und billige KLEIN-VERVIELFALTIGER für Schriften, Skizzen und Zeichnungen, der

USV-Stempel

Er stellt bereits das Kleinod vieler hundert schweiz. Lehrerinnen und Lehrer dar. Einfach und rasch im Arbeitsgang, hervorragend in den Leistungen.

Postkartengrösse No. 2 Fr. 14.—
Heft-Grösse Fr. 25.— samt Zubehör.
(ca. 14:19 cm) Nr. 6

Verlangen Sie unverbindlich Stempel zur Ansicht vom Alleinversand:

B. SCHOCH OBERWANGEN (Thurg.)

(vormals R. Künzle) Praktische Hilfslehrmittel

479

**Dr. sc. nat. ETH
dipl. Fachlehrer in
Naturwissenschaften**

(Chemie, Physik und Biologie) sucht passende Stelle oder in Zürich Einzelstudien zu erteilen. Offerten unter Chiffre SL480Z an AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

ZAHNPRAXIS

LOWENPLATZ

F. A. Gallmann

Kant. dipl. Zahntechniker

Zürich 1 Tel. 38.167

Löwenplatz 47

Künstl. Zahnersatz, Zahneextraktionen, Plombieren.

Spezialität: 1885

Gutsitzender unterer Zahnersatz. Oberer Zahnersatz naturnäher in Form und Farbe. Reparaturen sofort.

Versammlungen

Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen.
Die Schriftleitung.

Lehrerverein Zürich. Lehrergesangverein. Samstag, 7. Sept., 17 Uhr, Hohe Promenade: Probe.

— **Lehrturnverein.** Montag, 9. Sept., fällt das Turnen wegen des Knabenschiessens aus. Samstag, 7. Sept., bei schönem Wetter von 14 Uhr an Spiel auf der Josefswiese.

— **Lehrerinnen.** Dienstag, 10. Sept., Sihlhölzli, 17.15 bis 18 Uhr Schulturnen 6. Kl.; 18 bis 19 Uhr Spielstunde. Turnfahrt auf den Frohnapfstock bei Brunnen 8. evtl. 15. Sept. Müheloser fröhlicher Ausflug. Abfahrt Zürich-Hbf. 7.23 Uhr, Rückfahrt ca. 20 Uhr. Kosten ca. 10 Fr. Rucksackverpflegung. Anmeldungen werden an den Turnabenden entgegengenommen oder von M. Haegele, Tel. 50 383, und H. Schweizer, Tel. 60 606. Auskunft über Abhaltung bei zweifelhafter Witterung bei Telefonauskunft ab Sonntagmorgen 6 Uhr.

— **Lehrturnverein Oerlikon und Umgebung.** Freitag, 13. Sept., 17.30 Uhr in der Ligusterturnhalle: Schulturnen: Mädchen 11. Altersjahr, Handball. Alle sind freundlich eingeladen. Samstag, 14. Sept.: Schwimmen und Springen im Strandbad Uster.

— **Lehrturnverein Limmattal. Zwischenübung** vom 9. Sept. fällt aus. Nächste Hauptübung: Montag, 16. Sept.

— **Pädagogische Vereinigung.** Zeichenkurs für Elementarlehrer Dienstag, 10. Sept., 17 Uhr, Zeichensaala Waidhalde. Leiter: Herr Albert Hess. Wir machen aufmerksam auf die vier Vortragsabende (mit Diskussion) von Frau Dr. S. Lazarfeld aus Wien über «Erziehung, Beruf und Ehe», 14 bis 17. Sept., 20 bis 22 Uhr, Hotel «Gotthard» (Eingang Schützengasse), Zürich.

— **Arbeitsgemeinschaft für demokratische Erziehung.** Samstag, 21. Sept., 15 Uhr, Restaurant «Schützengarten», I. Stock. Herr Walter Weber, Sekundarlehrer, Meilen, spricht über: «Die Schulklass als demokratisch organisierte Gemeinschaft». Interessenten, nicht nur Lehrer, sind jederzeit willkommen.

— **Naturwissenschaftliche Vereinigung. Forstkundlicher Spaziergang** Mittwoch, 11. Sept. Besammlung 14.30 Uhr beim Tramende Klus. Führung: Herr Stadtforster Ad. Dubs. Route: Degenried-Loorenkopf-Tramende Allmend Fluntern. Dauer ca. 2½ Stunden. Auch bei zweifelhaftem Wetter. Verschiebung um eine Woche nur bei ganz schlechtem Wetter. Zweifelsfall Tel. 11 anfragen.

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich, Sektion Winterthur. Versammlung Mittwoch, 11. Sept., 15 Uhr, im

Singsaal Schulhaus Altstadt, Winterthur. Geschäfte: 1. Eintrittsalter der Erstklässler. 2. Schriftfrage. 3. Abänderung des Lehrplanes für den Rechenunterricht. 4. Allfälliges.

Kantonal-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform. Ausschreibung d. Lehrerbildungskurse, Herbst 1935. 1. Fortbildungskurse in Hobelbankarbeiten in Zürich und Winterthur. 2. Fortbildungskurse in Papparbeiten in Zürich und Winterthur. 3. Das Arbeitsprinzip in der Heimatkunde 4. bis 6. Schuljahr, in Zürich. Anmeldungen bis 20. September an O. Gremminger, Schulhausstr. 49, Zürich. Nähere Angaben siehe im Textteil.

Basler Schulausstellung, Münsterplatz 16. Mittwoch, 11. Sept., 15 Uhr, Aula des Realgymnasiums, Rittergasse 4. Rud. Hagemann mit seiner Klasse: Die Verkehrszeichen und ihre Beachtung. H. Wildi, Lehrprobe: Fussgänger und Fahrzeuge. Polizeikorporal Huber: Praktischer Verkehrsunterricht, Münsterplatz. — Donnerstag, 12. Sept., 14.15 Uhr, Realgymnasium: Konferenzen der Mädchenreal- und Knabenrealschule. Oskar Ruf: Lehrprobe: Erziehung des radfahrenden Schülers; anschliessend Schulfunksendung: Eine Gerichtsverhandlung. Lehrprobe von Frl. Elsa Widmer, Seminarübungsschule: Verkehrserziehung im Gesamtunterricht.

Baselland. Lehrergesangverein. Samstag, 14. Sept., 14 Uhr, im «Engel» in Liestal: Gesangsprobe (Konzert mit den Aargauern). Vollzähliges und pünktliches Erscheinen dringend nötig.

— **Lehrturnverein.** Samstag, 14. Sept., 14 Uhr, in Liestal: Lektion III. Stufe im Faustball.

— **Lehrerinnen.** Uebung Samstag, 14. Sept., 14 Uhr, in Liestal; nachher Korbball.

Hinwil. Lehrturnverein des Bezirks. Freitag, 13. Sept., Spielwiese Bubikon: Turnen I. Stufe, Spiel. Nur bei gutem Wetter, weil die Halle von Militär besetzt ist.

Horgen. Lehrturnverein. Mittwoch, 11. Sept., 16 Uhr, Allmend Horgen: Spiel.

Uster. Schulkapitel. Dritte Kapitelsversammlung Samstag, 7. Sept., vorm. 8 Uhr, im Sekundarschulhaus Nänikon. Traktanden: 1. Begutachtung des Lehrplanentwurfes für den Rechenunterricht der Volksschule. 2. Umgestaltung der Schulorganisation. Referenten: Herr H. Temperli, Lehrer, Dübendorf, und Herr E. Spillmann, Sekundarlehrer, Dübendorf.

— **Lehrturnverein.** Montag, 9. Sept., 17.40 Uhr, im Hasenbühl in Uster: Mädchenturnen im 13. Altersjahr.

Winterthur. Lehrturnverein. Lehrer: Montag, 9. Sept., punkt 18 Uhr, Turnhalle des *neuen Sekundarschulhauses in Oberwinterthur*: Knabenturnen III. Stufe, Spiel; nachher Besichtigung des Schulhauses unter Führung des Vorstehers. Zu diesem Uebungsabend laden wir unsere Kollegen zu Stadt und Land recht freundlich ein. (Turnschuhe können in der Kantonsschule bis 17.45 Uhr abgeholt werden.)

Lehrstellen

Auf Beginn des Schuljahres 1936/37 sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden folgende Stellen definitiv zu besetzen:

1. Eine Lehrstelle mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung an der Sekundarschule Winterthur-Altstadt. 463

2. Eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung an der Sekundarschule Oberwinterthur.

Die Besoldung beträgt Fr. 7100 – 9600 (abzüglich 10% für den Betrag über Fr. 1500 bis Ende 1936). Pensionsberechtigung.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 20. September 1935 an die Präsidenten der betr. Kreisschulpfleger:

Für 1. Dr. Bosshardt, Rechtsanwalt, Stadthausstrasse 51.

Für 2. Herm. Egloff, Kalkulator, Seemerstr. 29. Winterthur, 14. August 1935.

SCHULAMT WINTERTHUR.

zu einem 163

Eigenheim

Auch Ihr Wunsch ist es, einst in einem eigenen Heim zu wohnen. Den Weg z. Verwirklichung dieses Wunsches zeigt Ihnen die **E. A. G.**

Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich, schreiben Sie daher noch heute.

EIGENHEIM AG.
(Kreditkasse mit Wartezeit)
St. Jakobstr. 21-23 BASEL

Inhalt: Zum 8. September — Die religiösen Belange in der Schulgesetzgebung der Kantone — Vorherbst — Zum Fall Feldmann — a. Seminardirektor Ed. Schuster — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 16.

Zum 8. September

I.

Als im Jahre 1924 die Presse aller Parteien des 50jährigen Bestandes der geltenden Bundesverfassung gedachte, wurde von keiner Seite das Verlangen nach einer Totalrevision des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes ausgesprochen. Man war in politischen Kreisen der Ansicht, dass mit der Verfassung von 1848, auf welche ja diejenige von 1874 in ihren Grundzügen zurückgeht, die Schweizerische Eidgenossenschaft jene Organisationsform gefunden habe, die ihr für alle Zukunft eine gedeihliche Entwicklung ermögliche. Die kommenden Generationen brauchten nur auf dem soliden Fundament von 1848 weiterzubauen, um die Verfassung den jeweiligen Zeitbedürfnissen anzupassen. Bekanntlich ist auch in zahlreichen Teilrevisionen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Kaum 10 Jahre später sehen wir uns einer völlig neuen Situation gegenüber. Heute erscheint die geltende Bundesverfassung vielen, namentlich den Wortführern der jungen Generation, als veraltet. Mit dieser Verfassung lasse sich in unserer Zeit nicht mehr vernünftig regieren. Die Eidgenossenschaft in ihrer gegenwärtigen staatlichen Struktur erweise sich den Schwierigkeiten unserer Zeit gegenüber als ohnmächtig. Nur ein staatlicher Neubau von *Grund auf* vermöge hier Abhilfe zu schaffen. So ungefähr wird von der einen Seite argumentiert.

Eine andere Gruppe von Revisionsfreunden möchte an den Grundlagen der geltenden Verfassung festhalten. Sie hält diese aber als revisionsbedürftig, weil sie durch die vielen Zusätze aus verschiedenen Teilrevisionen ein Flickwerk geworden und zudem in einigen Bestimmungen, wie z. B. im Wirtschafts-Artikel, von den Verhältnissen überholt sei. Dieser Auffassung sind die *Jungliberalen*, die als erste die Forderung nach Totalrevision erhoben (1933) und heute schon mit einem gründlich durchdachten, ausführlichen Verfassungsentwurf an die Öffentlichkeit treten. Ihnen gegenüber erstreben die Nationale Front, die Jungkonservativen und die «Aufgebot»-Bewegung eine fundamentale Umgestaltung unserer staatlichen Ordnung. Aus diesen drei Gruppen und einigen kleineren Zirkeln hat sich zum Zwecke der Unterschriftensammlung die sogenannte «*Nationale Tatgemeinschaft*» gebildet, nachdem im Frühjahr 1934 die Nationale Front die Parole zur Totalrevision ausgegeben hatte, um damit die Führung in der Erneuerungsbewegung an sich zu reißen. Heute aber liegt die Führung im revisionsfreundlichen Lager unverkennbar in den Händen der Jungkonservativen und der gewieften Taktiker der katholisch-konservativen Mutterpartei. Damit erhält die notdürftig zustandegekommene Initiative der «*Tatgemeinschaft*» den Charakter eines

klerikal-konservativen Vorstosses. Die Aktion der Jungliberalen, die für ihre Initiative nicht die notwendige Unterschriftenzahl aufbrachten, tritt am 8. September in den Hintergrund. *Die kommende Abstimmung wird zu einem politischen Machtkampf zwischen den auf dem Boden der die Freiheit schützenden Bundesverfassung stehenden Bürgern und den antiliberalen, auf autoritäre Staatsführung eingeschworenen Kreisen.*

Es ist hier nicht der Ort, sich im einzelnen mit den Argumenten der Revisionsfreunde auseinanderzusetzen. Doch ist es für uns Lehrer wichtig, dass wir die grundsätzliche Bedeutung des Entscheides vom 8. September in seiner ganzen Tragweite erfassen.

Mit Ausnahme der Katholisch-Konservativen, die in letzter Stunde und vorerst nur in westschweizerischen Blättern einen Verfassungsentwurf bekanntgeben, haben es die in der «*Tatgemeinschaft*» zusammengeschlossenen Gruppen absichtlich oder aus Verlegenheit bisher unterlassen, dem Volke ein klares, ausführliches Revisionsprogramm vorzulegen. Sie möchten sich offenbar durch einen zustimmenden Volksentscheid so eine Art Blankovollmacht erteilen lassen. Ueber den Weg, den sie dann für die Verfassungsrevision einschlagen würden, ist man aus ihrer Presse und aus zahlreichen Kundgebungen in groben Zügen orientiert. Dabei muss aber auffallen, dass sich die Bundesgenossen der «*Tatgemeinschaft*» in wichtigen Einzelheiten über das kommende Verfassungsrecht noch gar nicht klar sind und zudem in grundsätzlichen Auffassungen voneinander abweichen. In einem Punkt allerdings sind sie einig: Die liberal-demokratischen Grundlagen der heutigen Staatsordnung, die auch unsere heutige Volksschule schützt, müssten über Bord geworfen werden.

Da wir nun am 8. September über die Initiative der «*Tatgemeinschaft*» und nicht über das Programm der liberalen Jugend abzustimmen haben, werden die Revisionisten aus jenem Lager nicht verfehlt, das Abstimmungsergebnis in ihrem Sinne zu deuten und jede Ja-Stimme als ein Zutrauensvotum für ihre politischen Absichten buchen. Je grösser die Zahl der Befürworter, desto mächtiger der Auftrieb der antiliberalen Revisionsbewegung! Wer daher ideell noch auf dem Boden der heutigen Staatsordnung steht und lediglich eine Anpassung der Bundesverfassung an die veränderten Verhältnisse ohne Preisgabe des besten demokratischen Gedankengutes erstrebt, wird sich leicht entschliessen, am 8. September die Initiative abzulehnen.

Gewiss lassen sich für eine Totalrevision der Bundesverfassung gewichtige Gründe vorbringen. Bedenken wir nur, dass der fast plötzliche Stimmungsumschwung, der im Jahre 1933 zu neuen Parteibildungen führte und die Revisionsbewegung auslöste, in engstem Zusammenhang steht mit dem politischen Geschehen

in unsrern Nachbarstaaten. Die grossen geistigen Strömungen, die die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse Europas in ihren Tiefen aufwühlen, konnten nicht spurlos an unserem Lande vorübergehen. Die Zukunft der Schweiz wird zu einem grossen Teil davon abhängen, wie wir uns mit diesen neuen Mächten auseinandersetzen, ob es uns gelingt, das Gesunde und uns Zuträgliche aus dem neuen Ideengut für unser staatliches Leben fruchtbar zu machen, ohne dadurch das Bodenständige, das durch die Tradition übernommene Erbgut, soweit es zum Wesen unseres Staates gehört, verkümmern zu lassen. Zu einer solchen Auseinandersetzung sind jedoch Jahre, ja sogar Jahrzehnte erforderlich.

So ist es nicht verwunderlich, dass heute noch kein scharf umrissenes Revisionsprogramm vorliegt, auf das sich die revisionsfreundlichen Gruppen zu einigen vermochten und das imstande wäre, eine mächtige Volksbewegung auszulösen. Unter diesen Umständen und in Anbetracht der machtpolitischen Motive, die die Urheber der zur Abstimmung gelangenden Initiative bewegten, muss eine Totalrevision der Bundesverfassung im jetzigen Zeitpunkt als *verfrüht* bezeichnet werden.

Was speziell die Lehrerschaft von einer Verfassungsänderung im Geiste der konservativen Revisionisten zu erwarten hätte, sei noch mit zwei Hinweisen angedeutet.

II.

Unter den Revisionswünschen der Leute um die «Tatgemeinschaft» nimmt die Aufrichtung des *Korporationenstaates* einen hervorragenden Platz ein. Hierin glauben sie das Universalmittel zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten unserer Zeit gefunden zu haben. Der Kanton Freiburg ist in dieser Sache vorangegangen. Dort hat der Grosse Rat schon am 3. Mai des letzten Jahres der verfassungsmässigen Grundlage des Korporationenstaates die Genehmigung erteilt. In Nr. 27 des Jahrganges 1934 der «Schweizerischen Lehrerzeitung» wurde ausführlich über einen ersten Statutenentwurf zur *Korporation der Freiburger Schule* berichtet und nachgewiesen, wie durch fein ausgeklügelte Bestimmungen eine Organisation entsteht, in welcher die Volksschullehrerschaft durch alle Instanzen hindurch in Minderheit versetzt werden kann.

Einen weitern Aufschluss über die wahren Absichten der Befürworter des Ständestaates verdanken wir dem Herausgeber des «Aufgebot», Professor Lorenz (Freiburg), der zu den eifrigsten Verfechtern des Korporationsgedankens gehört. Als die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in einer Resolution scharfen Protest einlegte gegen die brutale, ungerechtfertigte Entlassung Dr. Feldmanns durch den Schulrat der Gemeinde Glarus und dem in seiner Berufsehre schwer gekränkten Kollegen moralische und materielle Unterstützung zusagte, fühlte sich der Herr Professor bemüsstigt, den Schweizerischen Lehrerverein darob zu rüffeln. (Vgl. SLZ Nr. 29.) Er schrieb hiezu im «Aufgebot» (Nr. 29) folgende bemerkenswerten Sätze: «... Diese Verbände wollen mehr und mehr bestimmen, was rechtens sei und werden tonangebend über das Volk: wir sind auf dem Wege zu einer Beamten- und Angestelltendiktatur im öffentlichen Leben.» Dagegen müsse eingeschritten werden. «Eingriffe von Verbänden ins öffentliche Leben» dürften nicht mehr geduldet werden.

«Denn es ist ganz klar, dass in diesen Verbänden sich ein Machtdunkel und ein Machtstreben entfaltet wie überall.» Der Freiburger Korporationenentwurf lässt uns rechtzeitig erkennen, wie es die Gegner der Demokratie einzurichten gedenken, damit die Lehrer, wie alle übrigen Beamten, wieder zu gefügigen Dienern von Kirche und Obrigkeit erniedrigt würden. Sorgen wir rechtzeitig dafür, dass den Reaktionären die richtige Antwort zuteil wird.

Heute sind in den meisten Kantonen die korporativen Rechte der staatlich angestellten Lehrerschaft gesetzlich verankert und räumen ihr ein Mitspracherecht in allen wichtigen Schulfragen ein. Die Bundesverfassung garantiert die *Vereinsfreiheit*, unter deren Schutz sich die Lehrerschaft auf kantonalem und eidgenössischem Boden zur Festigung ihrer sozialen Stellung in freiwilligen Verbänden zusammengeschlossen hat. Diese aus eigener Kraft geschaffenen Organisationen sind nun offenbar Prof. Lorenz und andern Erneuerungspastoren ein Dorn im Auge. Die Lehrerschaft wird es sich daher zweimal überlegen, ob sie am 8. September durch ihre Stimmabgabe den Totengräbern der *Vereinsfreiheit*, die uns den «christlichen» Ständestaat nach österreichischem Muster beschaffen möchten, in die Hände arbeiten will.

III.

Die Erkenntnis, dass es gilt, am kommenden Sonntag einen auch gegen uns gerichteten Angriff abzuwehren, drängt sich uns noch aus einer weiten Ueberlegung auf. Unsere *Staatsschule*, in deren Dienst wir für die Jugend wirken, ist eine geniale Schöpfung des heute so viel geshmähten Liberalismus. Die Organisation der allgemeinen Volksschule und die Errichtung zahlreicher höherer Schulanstalten zählen zu den schönsten Errungenschaften der Regenerations-epoch. In der Verfassungsrevision der siebziger Jahre nahmen dann die eifrigsten Anhänger der staatlichen Schule die Gelegenheit wahr, das auf kantonalem Boden geschaffene Werk unter den sichern Schutz der Bundesverfassung zu stellen. Erst nach langem und zähem Ringen gelangten sie ans Ziel. Mit Ausnahme etwa der konfessionellen Sonderbestimmungen war kein Artikel derart umstritten wie der Schulartikel, so dass man ihn geradezu als ein Kernstück der Verfassungsrevision von 1870/74 bezeichnen kann. In seiner endgültigen Fassung erhielt dieser Artikel 27 folgenden Wortlaut:

«Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Der selbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

Wir werden in einer späteren Nummer der Schweizerischen Lehrerzeitung auf die Auslegung dieser Verfassungsbestimmungen zurückkommen. In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, dass durch Alinea 2 des Artikels 27 die *Schule der Bevormundung durch die Kirche entzogen* wird. Wenn auch das Schulwesen grundsätzlich Sache der Kantone bleibt, so wahrt sich doch der Bund im letzten Absatz des Art. 27 ein gewisses *Oberaufsichtsrecht*. Von ganz

besonderer Bedeutung ist sodann das zweitletzte Alinea. Damit wird der Grundsatz der *Glaubens- und Ge-wissensfreiheit*, den man in den Revisionskämpfen der siebziger Jahre als das stärkste Bollwerk gegen die Ansprüche der römischen Kurie in die neue Bundesverfassung aufnahm, auch auf die Schule übertragen. Die radikalen Befürworter des Schulartikels wären gern noch weiter gegangen und wollten dem Bunde das Recht zum Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes übertragen. Allein gegen eine solche Beschränkung der kantonalen Schulhoheit wehrten sich die gemässigten Anhänger des Bundesstaatsgedankens im freisinnigen Lager sowohl wie die katholisch-konservativen Föderalisten mit aller Entschiedenheit. Diesen letztern ist der Schulartikel auch in seiner jetzigen Fassung noch ein Stein des Anstosses.

Obgleich in den Kundgebungen der Parteien zur kommenden Abstimmung die Fragen der Neuordnung der Wirtschaft und der staatlichen Organisation im Vordergrund stehen, so dürfte für den Fall einer neuen Totalrevision der Schulartikel alsbald zu den am meisten umstrittenen Revisionspunkten gehören. In den siebziger Jahren war anfänglich im ersten Revisionsprogramm von der Schule gar nicht die Rede. Erst auf Betreiben des Schweizerischen Lehrervereins und der welschschweizerischen Lehrerschaft wurde die Unterstellung der Volksschule unter die Oberaufsicht des Bundes zu einer der brennendsten Fragen der letzten Totalrevision. Es würde sich verlohnen, die Entstehungsgeschichte des Artikels 27 zusammenhängend darzustellen, damit wir uns im heutigen Zeitpunkt darüber Rechenschaft geben, welcher Kämpfe es bedurfte, bis die für die ganze Eidgenossenschaft verbindlichen Grundsätze über die staatliche Volksschule in die Bundesverfassung Eingang gefunden hatten. Mit der neutralen, über den Konfessionen stehenden Staatsschule hat die Schweiz schon vor einem halben Jahrhundert einen Gedanken glücklich, tolerant und in der Praxis *sehr entgegenkommend* verwirklicht, um den in andern Staaten heute noch gerungen wird.

Der *Schweizerische Lehrerverein* hat sich seit seinem Bestehen für diesen Gedanken eingesetzt. Es war daher nur gute Tradition, als die Delegiertenversammlung in Zürich am 7. Juli 1934 in eindrucksvoller Geschlossenheit sich aufs neue für die Erhaltung der neutralen, simultanen Staatsschule einsetzte. Im Hinblick auf den Entscheid des 8. September sei jene Resolution in Erinnerung gerufen. Sie lautet:

«Das schweizerische Volk steht in einer wirtschaftlichen, politischen und geistigen Krise und sucht die Erneuerung auf verschiedensten Wegen. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins sieht in der Schule als öffentlicher Bildungsstätte im Sinne des Art. 27 der Bundesverfassung eines der wichtigsten Instrumente dieser Erneuerung.

Die öffentliche Schule ist heute eine der wenigen Stätten des einheitlichen Wirkens über Wirtschafts- und Parteihader hinaus zum Volksganzen und zu unvoreingenommener Menschlichkeit. Die schweizerische Schule, die aus der Kraft und dem Willen des Volkes und Staates existiert, ist aber nicht nur eine Bildungsstätte zur Volkseinheit, sondern auch der Ausdruck des Staates und der Staatsform, die sich unser Volk aus seinem innersten Wesen heraus gegeben hat.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins sieht es darum als eine der grössten Aufgaben der Lehrerschaft an, die Schule reinzuhalten von allen den Volkskörper trennenden Tendenzen, sie als Stätte der Volkseinheit zu wahren und der Reinheit der demokratischen Idee gemäss zu führen.»

Das Echo auf diese Kundgebung liess im konservativen Lager nicht lange auf sich warten. Am 9./10. September 1934 fasste der *Katholische Lehrerverein der Schweiz* in Einsiedeln eine Entschliessung, in der es u. a. heisst:

«Der Katholische Lehrerverein der Schweiz vertritt in grundsätzlicher Geschlossenheit das Ideal der Bekenntnisschule im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches und der Erziehungsenzyklika Pius XI.

Die Gleichberechtigung der verschiedenen Kulturgruppen in der geschichtlich wesenhaften föderalistischen Eidgenossenschaft und die naturrechtliche Begründung der Bekenntnisschule fordern deren rechtliche Gleichstellung mit der konfessionslosen Schule und die entsprechende staatliche Unterstützung.»

In ihrem kürzlich bekanntgegebenen Entwurf für eine neue Bundesverfassung hat sich die Konservative Volkspartei die Forderungen des Katholischen Lehrervereins zu eigen gemacht. Im Schulartikel dieses Entwurfes (vgl. SLZ Nr. 35) wird prinzipielle Gleichstellung der konfessionellen Schulen mit der neutralen Staatsschule verlangt.

Der moderne Staat müsste sich aber wieder zum Nachtwächter erniedrigen, wenn er die Schule den konfessionellen Gruppen überantworten würde. Das wäre schliesslich die Konsequenz einer staatlichen finanziellen Unterstützung der Bekenntnisschulen.

Die Idee der *Volksgemeinschaft* ist heute zu einem politischen Schlagwort geworden, das namentlich auch von den Erneuerungsbewegungen als Schild für den Korporationstaat ausgehängt wird. Ihren schönsten Ausdruck findet die Volkseinheit in der überkonfessionellen, neutralen, staatlichen Volksschule. Seien wir am 8. September dessen eingedenk!

Heinrich Hardmeier.

Die religiösen Belange in der Schulgesetzgebung der Kantone

Seit dem Jahre 1920, da in einem Fastenbrief der Bischof von Chur, der seither verstorbene Georgius Schmid v. Grüneck, die Lösung zum Kampf für die konfessionelle Schule ausgab, ist dieses Thema nie mehr zur Ruhe gekommen. Der «Schweizerische Katholische Lehrerverein» hat schon im Herbste jenes Jahres telegraphisch vom Bundesrat verlangt, «dass bei der kommenden Revision der Bundesverfassung auch der konfessionellen Schule überall staatliche Anerkennung, staatlicher Schutz und staatliche Unterstützung gesichert werde». Systematisch erfolgten weitere Vorstösse und Aktionen, so in Baselstadt, St. Gallen, Solothurn, Zürich, wobei protestantisch-orthodoxe Gruppen sekundierten. Die Initiative und Führung haben aber seither die Kreise um die «Schweizer Schule» in gewandten Händen behalten.

Ihre Forderungen stützen sich auf das katholische Weltrecht, auf den am 19. Mai 1918 in Kraft getretenen *Codex juris canonici*, der von dem kürzlich verstorbenen Kardinalstaatssekretär Petrus Gasparri mit zahlreichen Mitarbeitern im Auftrage von Papst Pius X. ausgearbeitet und von Papst Benedikt XV. genehmigt wurde. Dieses, für die katholische Kirche aller Staaten nun einheitlich geordnete Gesetzwerk hat das frühere *Corpus i. c.* abgelöst (die alte Sammlung kirchenrechtlicher Erlasse und Entscheide, über deren Gültigkeit nicht immer Klarheit herrschte). Es sei hier auch gleich beigefügt, dass auch in den

etwa 2500 verschiedenen §§ des Codex, die «canones» heissen, Dogmatisches, für den Kirchentreuen verpflichtendes Gut sich mit rein Formalrechtlichem, Disziplinarischem, Organisatorischem oft überschneidet oder dass es nebeneinandersteht. Auch für den praktizierenden Katholiken haben also nicht alle Bestimmungen dieses Rechtes die gleiche Verbindlichkeit. Zudem ist «die Elastizität und Anpassung der Rechtsätze an die bestehenden Umstände» ein Charakterzug des kanonischen Rechts, z. B. das «tolerari posse», die Duldung; das «non videre quos omnes vident», das sog. Dissimulieren, Uebersehen usw.. Daher kommt es, dass tolerantere Auffassungen, die den entgegenkommenden Willen zum Frieden mitbringen, neben den heftigsten Rufen zum Streit zu vernehmen sind, wenn es sich darum handelt, dem vatikanischen Recht im Staate Eingang zu verschaffen. Selbstverständlich ist dieses nur dann rechtsverbindlich, wenn der Staat sich ihm durch Konkordat oder in anderer Form unterwirft. Staatsrechtlich gilt es also für die Schweiz nicht.

Die «canones», welche das päpstliche Schul- und Erziehungsrecht behandeln, tragen die Nummer 1113 und 1372—1382. Vorgängig ihrer ausführlichen, später erfolgenden Textwiedergabe seien die wichtigsten Forderungen in knapper Form zusammengestellt. Sie lauten:

Individuelles Recht auf und Pflicht zur religiös-sittlichen Erziehung; die Gläubigen darf nichts gelehrt werden, was der katholischen Religion und Sitte widerspricht; die religiös-sittliche Unterweisung hat die erste Stelle einzunehmen; der Elementarstufe gehört dem Alter entsprechender Religionsunterricht; «katholische Kinder sollen nicht unkatholische, neutrale, gemischte Schulen, die auch Nichtkatholiken offenstehen, besuchen». (c. 1374.) Der Bischof kann den Besuch aber gestatten unter Anwendung von Vorsichtsmassregeln, «damit die Gefahr eines Verderbnisses (religiös-sittliche Schädigung) vermieden werde» (c. 1374); Recht auf Schulgründung aller Stufen; Beanspruchung des Religionsunterrichts für die Diener der Religion; Aufsichtsrecht des Bischofs, dass in den Schulen nichts gelehrt werde, was dem christlichen (katholischen) Glauben und den guten Sitten zuwiderläuft (Lehrmittelkontrolle).

Den nach Bundesrecht eingerichteten Schulen wird von den Vertretern des vatikanischen Rechts (um diesem Eingang zu verschaffen) Religionslosigkeit, Konfessionslosigkeit, Unchristlichkeit vorgeworfen, es wird über die Schule ohne Gott, Christus, Moral, Autorität usw. geklagt. In neuerer Zeit ist oft die Rede von einer «weltanschaulich unterbauten, sog. Neutralität der Staatsschule», welche der «Bekenntnisschule» gegenübergestellt wird. Kreise aus reaktionären Umsturzbewegungen benützen die vorbereitete Plattform, um aus rein politischen Gründen gegen die Lehrerschaft als solche Stellung zu nehmen, mit der Absicht, sie aus ihrer selbständigen Stellung zu verdrängen und in ein abhängigeres Verhältnis zu bringen und in den Schulen einem nach Inhalt und Form unbestimmten Autoritätsprinzip Geltung zu verschaffen.

Es scheint unmöglich, auf dem vielumstrittenen Gebiet, dessen ausserordentliche pädagogische Schwierigkeiten offenbar und von allen, die sich ernsthaft damit abgeben, anerkannt sind, zu einer befriedigenden theoretischen Auseinandersetzung zu kommen. Schon diese alte Erfahrung rechtfertigt die Idee und Praxis der neutralen Schule.

Um so nützlicher dürfte es sein, die tatsächlichen, durch die vorhandene Gesetzgebung und offizielle Verordnungspraxis geschaffene Lage der religiösen Unterrichtsbelange in den Kantonen einmal anhand der

authentischen Texte in aller Ausführlichkeit darzustellen. Was sich daraus ergibt, kann vorweggenommen werden: die Unberechtigung der Revisionsbegehren wegen «mangelnder Christlichkeit» der Schulgesetzgebung.

Die Zusammenstellung folgt in alphabetischer Reihe.

Nur ein rechtlicher, wohl belegbarer Gesichtspunkt allgemeiner Natur sei, trotzdem er nicht überall mit Beifall begrüßt werden wird, vorangestellt: Soweit die kantonalen Gesetze dem Lehrer den Religionsunterricht in irgendeiner Form vorschreiben, können sie den Seminaristen und Lehrer auch verpflichten, den vorbereitenden Unterricht im Seminar zu besuchen und den Unterricht zu erteilen. Dispens davon bedeutet kein Recht, sondern behördliches Entgegenkommen.¹⁾

Aargau

Kreisschreiben des Regierungsrates über den Religionsunterricht in der Volksschule.

Vom 8. Dez. 1919.

«Der Grosses Rat beauftragt den Regierungsrat zu verfügen, dass vom 1. Mai 1920 an in den Gemeinden die Erteilung des fakultativen Religionsunterrichtes durch die Organe der Konfessionen gestattet sei und dafür ein Lokal im Schulhause und eine angemessene Zeit im Stundenplan eingeräumt werden soll.»

In Ausführung dieses Grossratsbeschlusses wird verfügt:

1. Auf Beginn des Schuljahres 1920/21 wird in allen Gemeinden des Kantons die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts durch die Geistlichen der staatlich anerkannten Konfessionen gestattet, und es sind ihnen dafür von den Schulpflegen die erforderlichen Lokale im Schulhaus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die notwendige Zeit einzuräumen.
2. Der Stundenplan der Schulen ist so einzurichten, dass dem konfessionellen Religionsunterricht per Woche 2 Stunden eingeräumt werden, und zwar in der Weise, dass dieser Religionsunterricht auf den Schluss des Vormittagsunterrichts verlegt wird, ausnahmsweise — in Filialgemeinden — aber an den Anfang des Schulvormittags angesetzt werden kann. Wo immer möglich, besonders in Pfarreien mit mehreren Gemeinden, ist ein einheitlicher Nachmittag, zum Beispiel am Mittwoch, für den konfessionellen Religionsunterricht schulfrei zu geben.
3. Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist gestattet, im Auftrage der Konfessionen Religionsunterricht zu erteilen.
4. Die Inspektorate werden angewiesen, darüber zu wachen, dass durch die Ansetzung der Religionsstunden der Lehrer in der Erteilung der übrigen Lehrfächer nicht gehemmt wird und dass die Schüler, welche am konfessionellen Religionsunterricht nicht teilnehmen, nicht beschwert werden. Für diese Schüler sollen deswegen keine freien Zwischenstunden in den Unterrichtsplan eingefügt werden.

¹⁾ Siehe darüber bei Burckhardt, Kommentar z. BV. (S. 226), Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 522, Bundesgerichtssek. Hs. Roth, NZZ Nr. 2030, 2041 und 2050/1926. (Die Patenterteilung darf im Falle des Fehlens der religionsunterrichtlichen Ausbildung nicht verwehrt werden; s. b. Max Müller, zit. b. Burckhardt, S. 226.)

5. Ergeben sich Anstände betreffend die Durchführung der vorstehenden Weisungen, so ist der Entscheid der Erziehungsdirektion einzuholen.

Wegleitung des Erziehungsdirektors an die Schulpflegen, Inspektorate und Lehrer.

Vom 25. März 1920.

1. Der bisherige interkonfessionelle Religionsunterricht ist nach den Bestimmungen des Lehrplanes in der Schule weiter zu erteilen, solange Schüler an demselben teilzunehmen wünschen.
2. Wo dieser lehrplanmässige Religionsunterricht wegen Mangel an Besuch wegfällt, wird die bisherige gesetzliche Pflichtstundenzahl des Lehrers dadurch nicht verändert. Sie beträgt nach wie vor im Sommer 27, im Winter 33, durchschnittlich 30 per Woche. Diese Stundenzahlen sind durch die Stundenpläne auszuweisen. Eine Reduktion der Schulstundenzahl tritt nur ein für die Schüler, die den interkonfessionellen Religionsunterricht der Schule nicht mehr besuchen.
3. Wo im Sinne von Ziffer 3 des regierungsrätlichen Kreisschreibens konfessioneller Religionsunterricht durch den Lehrer erteilt wird, fällt dieser Unterricht als kirchlicher Unterricht nicht in die unter 2 oben aufgeführte Pflichtstundenzahl. Die Honoriierung des konfessionellen Religionsunterrichtes ist Sache der Konfessionen.
4. Die Schulgemeinden haben über den konfessionellen Religionsunterricht keine Beschlüsse zu fassen. Dieser Unterricht ist in erster Linie eine Angelegenheit der Eltern, die Organisation des Unterrichts eine solche der Kirche, als deren Vertreter der Schule gegenüber der Pfarrer zu betrachten ist.

Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar)Schulen.

Vom 4. November 1932.

«Wenn auch der konfessionelle Religionsunterricht der Kirche überlassen ist, so kann doch die öffentliche Volksschule, welche die Kinder aller Konfessionen erzieht, eines allgemein religiös-ethischen Unterrichtes nicht entbehren. Hier hat der Lehrer sein Höchstes zu leisten: innere Wahrheit und Ueberzeugung mit dem eigenen guten Beispiel zu belegen. Die besten Früchte seines von Herzen kommenden Unterrichtes sind Gesinnung, ernster Wille zum Guten und eine zwanglose Angewöhnung des Kindes zu religiös-sittlichem Tun.

Im gesamten Unterrichte kann der Lehrer auf die Kinder ethisch einwirken. Am besten aber findet er in der Heimat- und Lebenskunde sowie im Deutschunterricht Gelegenheit, von all den heilig-ernsten Dingen des Menschentums zu reden, sofern er nicht vorzieht, im Stundenplan eine besondere Religionsstunde hiefür einzusetzen.

Das letztere hat überall da, in Schulgemeinden und einzelnen Schulen, zu geschehen, wo die Kirche die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht für sich beansprucht und wo Eltern ihre Kinder dem Religionsunterricht des Lehrers anvertrauen wollen.»

Für diesen Fall gilt folgende Wegleitung:

«Der Religionsunterricht der Schule steht auf dem Boden der christlichen Lebensanschauung. Durch ihn darf keine Konfession verletzt werden. Er unterliegt

ausschliesslich der staatlichen Aufsicht und ist, da gemäss Bundesverfassung der Inhaber der elterlichen Gewalt das Kind bis zum 16. Altersjahr jedem Glau-bensunterricht entziehen kann, für den Schüler fakultativ.»

Aus der Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau.

Vom 27. Brachmonat 1867.

§ 3, 2. al. Wer erst während des Gebetes oder des Gesanges kommt, hat bis zur Beendigung desselben still vor der Türe zu warten.

§ 21. Nach Beendigung des Unterrichts, wenn der Namensaufruf ergangen und das Schlussgebet gesprochen ist usw. ...

§ 24. Nicht nur in der Schule, sondern auch ausserhalb derselben, namentlich in der Kirche, ... usw. haben sich die Schüler anständig zu betragen.

§ 39. Der Lehrer soll den Unterricht in der Regel mit dem Stundenschlag, und zwar mit Gebet oder einem kurzen Gesange, beginnen und in ähnlicher Weise auch schliessen.

§ 55. Den Pfarrämtern, Schulpflegen, Gemeinderäten und Inspektoren wird nicht nur eine kräftige Mitwirkung zur Vollziehung der vorgeschriebenen Ordnung, sondern auch die strengste Ueberwachung derselben angeleghentlichst empfohlen. Die Pfarrämter und Schulbehörden sind überdies beauftragt, jeweilen in Jahresberichten ihre daherigen Wahrnehmungen der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

Unverbindlicher Stoffplan.

Unterstufe, 1.—3. Klasse.

Weckung und Pflege der Ahnung der unsichtbaren Welt und Gottes. (Altes Testament, Leben Jesu, Christliche Feste, Schulgebet.)

Mittelstufe, 4. und 5. Klasse.

Gottesmänner und Helden der Bibel.

Oberstufe, 6.—8. Klasse.

Die mosaische Religion und das Leben Jesu (Ehrfurcht, Gehorsam, Vertrauen, Liebe, Pflege desselben).

Stundenplan

für den vom Lehrer gegebenen Religionsunterricht (s. o.) 1 Stunde. Der konfessionelle Unterricht darf die Pflichtwochenstunden nicht verkürzen (Pflichtwochenstunden 15—26).

Der Privatunterricht ist gestattet.

Appenzell A.-Rh.

Art. 27 der Verfassung.

Vom 26. April 1908.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besondern Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden.

Lehrplan für die Primarschulen.

Vom März 1911.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre hat hauptsächlich die Gemüts- und Charakterbildung des Schülers zu pflegen. Die in jedem Kinde im Keim vorhandenen ethischen und religiösen Gefühle sollen geweckt, gepflegt und ausgebildet und das Kind zum sittlichen Handeln erzogen werden. Den Stoff zu diesem Unterricht bieten auf der Unterstufe hauptsächlich kindliche Erzählungen aus dem täg-

lichen Leben. Vom 4. Schuljahr an treten zu diesen Stoffen biblische Erzählungen, welche sorgfältig der kindlichen Fassungskraft entsprechend ausgewählt werden sollen.

Klassenziele.

1.—3. Klasse: Weckung und Pflege der ethischen und religiösen Gefühle durch einfache Erzählungen, die dem Gedanken- und Vorstellungskreise des Kindes entsprechen.

4.—6. Klasse: Weitere Ausbildung der ethischen und religiösen Gefühle durch Behandlung biblischer Geschichten des Alten und Neuen Testaments. Behandlung ethischer Erzählungen aus dem täglichen Leben. Erklären und Auswendiglernen einer Anzahl religiöser Lieder und Sprüche.

7.—8. Klasse: Erweiterung und Vertiefung früher behandelter Stoffe. Passende ethische Begleitstoffe aus dem Leben.

Stundenplan: 1 Stunde bibl. Geschichte und Sittenlehre.

Sekundarschule: 1 Stunde *Religion* als obligatorisches Fach.

Katholiken, die von ihren Geistlichen noch besondern Unterricht erhalten, können sich vom lehrplanmässigen Religionsunterricht dispensieren lassen. Dispensationsgesuche sind selten und bilden die Ausnahme.

Appenzell I.-Rh.

Schulverordnung für Inner-Rhoden.

Vom 29. Oktober 1896 mit Revision b. 1929.

Art. 4. Zum allgemeinen Zwecke der Erziehung, durch die das Kind für seine zeitliche und ewige Bestimmung herangebildet werden soll, hat die Primarschule folgende Fächer zu pflegen:

Religionslehre und biblische Geschichte.

Art. 15. Die Landesschulkommission bestimmt die Kurseinteilung der Schulen sowie der Lehrmittel, welche nicht durch den Lehrplan schon bezeichnet sind (den Katechismus und die biblische Geschichte bestimmt die kirchliche Behörde) usw.

Art. 22. Den Lehrern und Lehrerinnen liegt die Pflicht ob, in ihrem Kreise Religiosität und Sittlichkeit, die allgemeine Wohlfahrt, Liebe zu Volk und Vaterland nach Kräften zu fördern usw.

Art. 23. Um den Beruf eines Lehrers oder einer Lehrerin an einer öffentlichen Schulanstalt ausüben zu dürfen, ist Majorenität, *römisch-katholisches Glaubensbekenntnis*, bürgerliche Ehrenfähigkeit, ein unbescholtener sittlicher Wandel, eine zureichende Fachbildung und die durch die Landesschulkommission erhaltene Genehmigung erforderlich.

Lehrplan für die Primarschulen.

Vom 7. Febr. 1903.

Religionsunterricht.

a) *Katechismus*: Der Katechismusunterricht ist zu erteilen nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuch. Jeder Klasse steht eine Stunde zur freien Verfügung.

b) *Biblische Geschichte*: Für die Verteilung des Unterrichtsstoffes ist der besondere Plan massgebend.

Die Halbtagschulen mit einer Lehrstelle (wie z. B. Kau, Knabenschule Haslen, Mädchenschule Brülisau) sollen in der

Regel bei den sieben Kursen drei Abteilungen erhalten. Die erste Abteilung umfasst den II. und III., die zweite den IV. und V., die dritte den VI. und VII. Kurs. Jede dieser Abteilungen sowie die Halbtagsabteilung der übrigen Schulen verfügt über eine Stunde.

Lehrplan der biblischen Geschichte für die Primarschulen.

Vom 7. Febr. 1903.

Für die 2. und 3. Klasse gilt als Lehrmittel die «Kurze Geschichte» von Dr. Justus Knecht, Ausgabe für Schüler. Für die Lehrkräfte besteht eine besondere Ausgabe für die Lehrer mit Andeutungen für die Auslegung.

Es folgen 50 Nummern (Kapitelüberschriften), die in den zwei Klassen zu behandeln sind, hierauf nach dem Lehrbuch von A. Walter je 30 Nummern als weitere Jahrespensa, im ganzen 175 Kapitel.

Kantonale Mädchenrealschule in Appenzell.

(8.—10. Schuljahr.)

Verordnung vom 27. Mai 1929.

«Die Führung» der Schule wird nach besonderem Vertrag dem Frauenkloster St. Maria der Engel zu Appenzell übertragen.

«Die Schule steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.»

Baselland

Schulgesetz.

Vom 8. Mai 1911.

(Es gestattet Privatschulen; Privatunterricht unterliegt spezieller Bewilligung.)

Lehrgegenstände nach § 20: Biblische Geschichte (fakultativ) und Sittenlehre.

Der Lehrplan bestimmt die für die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit; ihm entsprechend ist vom Lehrer unter Mitwirkung der Schulpflege, der Arbeitslehrerin und der Geistlichen, welche den Religionsunterricht zu erteilen haben, ein Stundenplan aufzustellen.

§ 23. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen an demselben teilnehmen können.

Der konfessionelle Unterricht, welcher für jede Abteilung je eine Stunde in der Woche beanspruchen darf und für protestantische Kinder mit dem 4. Schuljahr beginnt, wird durch die Pfarrer der staatlich anerkannten Kirchgemeinden erteilt, und zwar von jeder Konfession nach einem einheitlichen Lehrplan, welcher auf den Vorschlag der reformierten und katholischen Geistlichkeit durch den Erziehungsrat aufgestellt und durch den Regierungsrat erlassen wird. (§§ 73 und 74.) Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes ist Art. 49 BV massgebend.

Für Erteilung von Religionsunterricht an Kinder in solchen Gemeinden, in denen für die betreffende Konfession eine staatlich anerkannte Kirche nicht besteht, soll ein Lokal im Schulhause, soweit möglich während der Schulzeit, zur Verfügung gestellt werden. Zur Erteilung dieses Unterrichtes sind die Geistlichen der protestantischen und christkatholischen Diaspora sowie der römisch-katholischen Missionskirchen befugt.

Lehrplan für die Primarschulen.

Vom 9. April 1929.

Biblische Geschichte.

Ziel.

Gemüts- und Charakterbildung durch Weckung religiöser Denkweise. Die Schüler sind anhand der bibli-

schen Geschichte in die Wahrheit der christlichen Religion einzuführen und zu einem Christentum der Tat anzuleiten.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Durch anschauliches Erzählen soll den Kindern die Eigenart des religiösen Lebens erschlossen werden, dabei soll der Unterricht in Beziehung zum Leben des Alltags gesetzt werden.

b) Auf den Ablauf des Kirchenjahres ist in angemessener Weise Bezug zu nehmen.

Plan.

Unterstufe: Geschichten aus dem Leben des Heilandes, Urgeschichten und Erzvätergeschichten.

Mittel- und Oberstufe: Das Leben Jesu, Moses, Saul, David, Salomo, Könige, Propheten. Gleichnisse: Bergpredigt, Unser Vater, Wirken der Apostel, Kirchengeschichte.

Sittenlehre.

Wer in biblischer Geschichte unterrichtet, ist nicht gehalten, eine gesonderte Sittenlehre zu erteilen.

Ziel: Gemüts- und Charakterbildung zur Weckung sittlicher Denkweise und Betätigung derselben im sittlichen Handeln.

Allgemeine Bestimmungen.

Der wahre, überzeugende Unterricht in der Sittenlehre wird unterstützt und vertieft durch Betätigung der sittlichen Früchte im Schul- und Klassenleben.

Plan.

Unterstufe: Pflichten gegen Eltern und Geschwister.

Mittelstufe: Pflichten gegen den Nächsten. Freundschaft, Dankbarkeit, Feindesliebe. Pflichten gegen die Tiere.

Oberstufe: Pflichten gegen uns selbst, die Heimat und das Vaterland. Schutz der Schwachen. Soziale Fürsorge. Segen der Arbeit. Sonntagsfeier. Verantwortlichkeit. Schuld und Strafe. Vergänglichkeit, Tod und Unsterblichkeit.

Lehrplan für den Religionsunterricht in den Schulen.

Vom 15. Oktober 1913.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erlässt in Ausführung von § 23 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates gemäss Vorschlag der betr. Geistlichkeit nachstehenden Lehrplan für den pfarramtlichen Religionsunterricht in den Schulen (s. o. § 23, II. Alinea).

(Es folgen die näheren Ausführungen I. für den reformierten, II. für den römisch-katholischen, III. den christkatholischen Religionsunterricht. Der reformierte umfasst die Klassen 4—6 und 6—8, der katholische 1—8, der christkatholische 3—8.)

Schulordnung.

Vom 9. März 1934.

§ 34. Der Lehrer hat das Recht, den täglichen Unterricht mit Gebet oder einem Choral zu beginnen.

§ 41. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird angenommen, es sei sein Wille, dass das Kind den Religionsunterricht derjenigen Konfession besucht, in der es bisher erzogen wurde. Unentschuldigtes Fernbleiben ist gleich zu ahnden wie das Fehlen in einem andern Schulfache.

Baselstadt

Schulgesetz.

Vom 4. April 1929.

§ 77.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom 1. bis zum 9. Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich 2 Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

§ 77a.

Vom 15. März 1934.

Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muss hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmässigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.

Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnung und durch Weisung im Einzelfalle dafür, dass Anstände vermieden werden und dass der Lehrer das Schulgebet wenn immer möglich abhalten kann.

Nach Artikel 13 der Kantonalen Verfassung ist den Mitgliedern von Kongregationen weder öffentliche noch private Unterrichtstätigkeit gestattet.

Bern

Gesetz über die Organisation des Schulwesens.

Vom 24. Juni 1856.

§ 1.

Der Zweck der öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern ist: sowohl im allgemeinen die geistigen und leiblichen Kräfte der Jugend zu entwickeln und Wissenschaft an und für sich zu pflegen, als insbesondere, soviel an ihnen christliche Frömmigkeit, Gessinnung und Sitte in der Jugend zu fördern und diese durch Unterricht die zur guten Erlernung eines Berufes nötige Kenntnis, Bildung und Tüchtigkeit zu verleihen.

§ 21 (2. Al.).

Neue Religionsbücher dürfen jedoch nur nach eingeholten Gutachten der kirchlichen Behörde der betreffenden Konfession eingeführt werden.

Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern.

Vom 6. Mai 1894.

§ 25.

Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer: Christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Falle soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann.

Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen.

Vom 30. April 1926.

Verfügung über den Religionsunterricht.

Das Ziel des Religionsunterrichtes liegt darin, die Schüler an Hand der biblischen Geschichte in die Wahrheit der christlichen Religion einzuführen

Plan:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Es ist wünschbar, dass der Religionsunterricht neben den einzelnen Jahresaufgaben in angemessener Weise auf den Ablauf des Kirchenjahres Bezug nehme.

2. Der Religionsunterricht kann durch religiöse Poesie ergänzt und bereichert werden.

Aufgaben der einzelnen Stufen.

Unterstufe: Geschichten aus dem Leben des Heilandes, Urgeschichten und Erzvätergeschichten.

Mittelstufe: Geschichten des Alten Testaments (Moses, Richter, Könige).

Oberstufe: Das Leben Jesu. Jesus, der Messias. (Propheten, Bergpredigt, Passionsgeschichte.) Ausbreitung und Auswirkung des Christentums.

Im Gesang wird zudem in der Mittel- und Oberstufe das Singen von Chorälen vorgeschrieben.

Dem Religionsunterricht aller Stufen sind 2 Wochenstunden zugeteilt.

Gesetz über die Sekundarschulen.

Vom 26. Juni 1856.

Allgemein verbindliche Unterrichtsgegenstände: Religion,

Lehrplan für die Sekundarschule.

Vom 16. März 1926.

Normalplan für die Fächerverteilung 2 Wochenstunden Religion.

Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Ziel:

Der Unterricht in der biblischen Geschichte und in der Sittenlehre soll durch Darbietung von Lebensbildern religiöser Persönlichkeiten, insbesondere des Lebens Jesu und seiner Lehre, das Gemüt veredeln, das Verantwortungsgefühl stärken und den Willen wecken, das menschliche Zusammenleben nach den Grundsätzen der christlichen Ethik zu gestalten.

Stoff:

Unterstufe: Religiöse und ethische Stoffe aus dem Alten Testament. Die schönsten Jesusgeschichten, biographisch geordnet, einfache Darstellung des Lebens Jesu als Vorkurs.

Oberstufe: Das Leben Jesu und die Lehren Jesu als Einheit. (Die religiöse Persönlichkeit Jesu, dargestellt als konkretes Lebensbild.) Das Urchristentum. Sn

Vorherbst

*Schon rings im Lande liegt des Herbstes Spur.
Wie wird nun immer ernster die Natur.*

*Was einst zur Lenzeszeit nur zart geblüht,
In voller Reife-Schönheit bald erglüht.*

*Was linder Sommerwind erst leicht gewiegt,
Von Segen schwer zur Erde sich jetzt biegt. —*

*Ganz heimlich mahnt der Sichel Todesklang,
Durch alle Felder flüster's ahnungsbang.*

Wie wird nun immer ernster die Natur.

Schon rings im Lande liegt des Herbstes Spur.

Rudolf Weckerle.

Zum Fall Feldmann

Bericht der vom Vorstand des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer eingesetzten Kommission, bestehend aus:

Rektor Dr. P. Romuald Banz (Einsiedeln),
Präsident des VSG.

Prorektor Dr. Paul Usteri (Zürich),
Vizepräsident des VSG.

Rektor Dr. Ernst Kind (St. Gallen),
Präsident des Vereins Schweiz. Geschichtslehrer.

Rektor Dr. Léopold Gautier (Genf),
früherer Präsident des VSG.

Wie seinerzeit in der Presse zu lesen war, wandten sich der Schweizerische Lehrerverein und der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer am 23. Juni a. c. an den Schulrat von Glarus-Riedern mit dem Gesuch, es möchte in der Angelegenheit der Nichtwiederwahl von Dr. Feldmann eine gemischte, neutrale Untersuchungskommission eingesetzt werden. Da dieses Begehr von Schulrat zurückgewiesen wurde, setzte der Vorstand des VSG von sich aus die aus den oben genannten Herren zusammengesetzte Kommission ein, damit diese, soweit immer möglich, den Fall abkläre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis ihrer Untersuchung orientiere. Nach eingehendem Studium aller uns zugänglichen Akten und nach eingeholten Informationen (leider konnten wir keinen Einblick in die Schulratsprotokolle nehmen) machen wir folgende Feststellungen:

1. Samstag, den 11. Mai, sprach Dr. Feldmann an einem Vortragsabend in Glarus zugunsten der Kriseninitiative.
2. Am folgenden Montag, dem 13. Mai, tagte die Allgemeine bürgerliche Volkspartei Glarus. Gegen Ende der Versammlung machte Herr Landesstattleiter Dr. R. Gallati auf Missstände an der Höhern Stadtschule aufmerksam, und das Schulratsmitglied Oberst H. Jenny äusserte sich dahin, dass anlässlich der Erneuerungswahlen mit der Nichtwiederwahl von Dr. F. zu rechnen sei.
3. Am 16. Mai hatte Dr. F. eine längere Unterredung mit dem Schulpräsidenten, Rechtsanwalt Dr. R. Stüssi. Nach den Aufzeichnungen Feldmanns sagte der Schulpräsident zu diesem, der Angriff auf ihn komme ihm überraschend.
4. Am 23. Mai fand eine Sitzung des neu konstituierten Schulrates statt, an der etwa während 3 Stunden über die Wahl von Dr. F. gesprochen, die endgültige Entscheidung aber auf den 3. Juni, den Tag nach der eidgenössischen Abstimmung über die Kriseninitiative, verschoben wurde. Für alle Schulratsmitglieder, auch den Präsidenten, bestand bis dahin strenge Schweigepflicht.
5. Trotzdem sickerte die Absicht der Nichtwiederwahl durch, und nun erschien am 29. Mai im Einverständnis mit Dr. F. in der sozialdemokratischen «Volksstimme» ein von der Arbeiter-Union Glarus-Riedern gezeichneter *Offener Brief* an den Schulrat, wobei an diesen vier Fragen gerichtet wurden. Leider wurde dadurch die Wahlangelegenheit zu einer politischen Prestige-Frage gemacht.
6. Am 3. Juni wurde Dr. F. ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt. Am andern Morgen wurde der Auftrag für die Ausschreibung seiner Lehrstelle der Publicitas *telephonisch* übermittelt.

7. Dass der Anstoss zur Nichtwiederwahl von Dr. F. ursprünglich nicht vom Schulrat ausgegangen ist, erhellt auch daraus, dass er für die neue Amts dauer als *Schülerbibliothekar* in Aussicht genommen war.
8. Während drei Jahren erhielt Dr. F. weder vom Schulpräsidenten, noch, mit einer einzigen Ausnahme, von andern Mitgliedern des Schulrates einen Schulbesuch, ausser an den öffentlichen Elterntagen.

Diese Feststellungen legen den Schluss nahe, dass der *wahre* Grund für die Nichtwiederwahl von Dr. F. *ausserhalb der Schule* in seiner politischen Stellung als Bürger liegt. Wir sind der Meinung, dass der Schulrat, als er am 8. Juni nachträglich seine Massnahme begründete, dies offen hätte erklären sollen. Es ist auch tatsächlich an einer Versammlung der Allgemeinen bürgerlichen Volkspartei von einem jungen Mitgliede, das die Massnahme der Behörde lobte, die Ansicht ausgesprochen worden, man sollte so ehrlich sein und zugeben, dass die Entlassung dem «Sozialisten» gelte.

Statt dessen betonte der Schulrat in seiner öffentlichen Erklärung vom 8. Juni mit Nachdruck, dass sich die Gründe für die Nichtwiederwahl von Dr. F. nur aus seiner *Amtsführung* herleiteten. Er führte drei Gründe gegen die Schulführung von Dr. F. an.

1. Der erste Grund betrifft seine allzu humane Auffassung über Disziplin und Strafe. Dazu ist zu sagen: Dr. F. ist ein noch *junger*, idealistisch veranlagter Lehrer. Er hat seit den Jahren 1931 und 1932, in denen diese Dinge zu reden gaben, durch schlimme Erfahrungen belehrt, vielfach umgelernt und gibt heute unumwunden zu, dass seine Versuche, Disziplin ohne Strafen etc. zu halten, z. T. misslungen seien.
2. Der dritte Grund des Schulrates bezieht sich auf die Tatsache, dass Dr. F. im 2. Quartal 1934/35 während acht Wochen im Geschichtsunterricht der 4. Knabeklasse sich nicht an den Lehrplan hielt, sondern ausschliesslich Wirtschaftsgeschichte trieb, so dass der zu behandelnde Geschichtsstoff z. T. unbehandelt blieb. Als ihn der Schulpräsident anlässlich der bereits erwähnten (von Dr. F. nachgesuchten) Unterredung am 16. Mai darüber zur Rede stellte, gab Dr. F. zu, für die Entwicklung der Wirtschaftsbegriffe zu viel Zeit gebraucht zu haben. Dieser einmalige Fall werde sich naturgemäß nicht wiederholen. Wir sind der Ansicht, dass Dr. F. korrekterweise sich vorher die Genehmigung seines Versuches durch eine vorgesetzte Instanz hätte geben lassen sollen.
3. Am wichtigsten ist wohl der zweite Grund des Schulrates. Seiner Bedeutung wegen soll er zunächst *in extenso* wiedergegeben werden.

«Im Februar 1933 verteilte Herr Dr. F. unter die Knaben der 3. Klasse zum häuslichen Studium und als Vorbereitung des Unterrichtes Literatur über das bolschewistische Russland, deren einseitig sowjetfreundliche Einstellung und deren propagandistischer Charakter offensichtlich war. Es handelte sich in der Hauptsache um ausländische Publikationen, wie die deutsche «Arbeiter Illustrierte Zeitung», deren kommunistischen Charakter der Lehrer zugab, und die deutsche Zeitschrift «Das neue Russland». Auch der offizielle Führer durch die Sowjetunion befand sich unter dem ausgeteilten Quellenmaterial. Die Zeitschriften enthielten neben den politischen Artikeln u. a. auch Romane, welche in zynischer Weise geschlechtliche Dinge behandelten. Dieses Vorkommnis veranlasste die Schulbehörde, sich in zwei Sitzungen mit dem vorgeladenen Herrn Dr. F. un-

zweideutig auseinanderzusetzen, ihm einen Verweis zu erteilen und ihm bestimmte Richtlinien betr. den Unterricht, insbesondere den Geschichtsunterricht, zu geben, sowie ihm ausdrücklich eine unbefristete Probezeit einzuräumen, in welcher er zeigen solle, dass er, unbeschadet seiner persönlichen politischen Einstellung, einen dem Charakter der Schule angepassten neutralen Geschichtsunterricht erteilen könne. Das sämtliche ausgeteilte Quellenmaterial sowie die bezüglichen Protokolle des Schulrates wurden der Erziehungsdirektion zur Einsicht übermittelt. Herr Dr. F. hat sich auch diesen behördlichen Richtlinien und Weisungen nur mit wesentlichen Einschränkungen unterzogen.»

Uns hat das genannte Quellenmaterial ebenfalls vollständig vorgelegen. Zu den Auslassungen des Schulrates haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

1. Das Material wurde nicht «unter die Knaben der 3. Klasse» verteilt, sondern nur unter vier Schüler, die sich als freiwillige Referenten gemeldet hatten.
2. Aus der Darstellung des Schulrates muss jeder Leser schliessen, Dr. F. habe nur *sowjetfreundliche* Literatur verteilt. Dabei werden die in dem Studienmaterial enthaltenen 15 Ausschnitte aus der NZZ gar nicht erwähnt. Einer der vier Referenten, der jetzt Schüler der 6. Klasse des kantonalen Gymnasiums Zürich ist, bezeugt ausdrücklich in einem Artikel an die «Glarner Nachrichten», den diese aber nicht veröffentlichten, dass Dr. F. sie vor der Einseitigkeit *aller* Literatur über Russland geradezu gewarnt habe und in seinem ganzen Geschichtsunterricht bei den grossen politischen oder konfessionellen Kämpfen stets *beide* Standpunkte dargelegt und sie so zu selbständigm, objektivem Denken angeleitet habe.
3. Am schlimmsten ist der Satz von den Romanen, welche in zynischer Weise geschlechtliche Dinge behandelten. Gemeint sind zwei rein medizinische Artikel in zwei Nummern der Zeitschrift «Das neue Russland»: «Mutter und Kind in der Sowjetunion» und «Besuch im Entbindungsheim und Abortarium». Bei insgesamt 346 Seiten waren Dr. F. diese beiden, $5\frac{1}{4}$ Seiten beschlagenden Artikel entgangen. Er versichert, dass er sonst diese beiden Nummern dem Schüler nicht gegeben hätte; das Versehen ist allerdings zu bedauern.

Dies sind unsere Feststellungen; wir weisen daher den folgenden Satz des Schulrates, d. h. seines Präsidenten, den er uns am 25. Juni geschrieben hat, mit Entschiedenheit zurück: «Es besteht für uns keine Veranlassung, die öffentliche Erklärung in irgend einer Hinsicht zu berichtigen.» Unsere Ueberzeugung geht dahin, dass die Gründe, die der Schulrat gegen die Amtsführung von Dr. F. vorgebracht hat, dessen Nichtwiederwahl nicht rechtfertigen.

Dr. F. ist ein *junger, ideal gesinnter* Lehrer. In seinem Idealismus überschätzt er entschieden die Fassungs- und Urteilkraft vieler seiner Schüler. Er will ihnen das Beste seiner eigenen wissenschaftlichen Erkenntnis vermitteln. So gestaltete er den Unterricht in den letzten Klassen der Glarner Höhern Stadtschule (Progymnasium) so, wie es den obersten Klassen eines Vollgymnasiums angemessen wäre. Aber das ist ein Fehler, der gerade den strebsamsten unter den jungen Lehrern am leichtesten passiert. Dass aber F. ein strebsamer, tüchtiger Lehrer ist, steht für uns ausser Zweifel. Einer seiner Kollegen, der übrigens mit seinen politischen Ansichten und seiner milden Auffassung hinsichtlich Disziplin und Notengebung gar nicht einverstanden ist, bezeugt: «Keiner von uns

hat sich so eingehend und liebevoll mit jedem Schüler als Persönlichkeit abgegeben.»

Als bedeutsamstes Zeugnis sind noch die *Elternerklärungen* zu erwähnen. Dr. F. versandte nach seiner Entlassung an alle erreichbaren Eltern seiner ehemaligen und jetzigen Schüler eine Anfrage, ob sie auf Grund ihrer Erfahrungen an ihren Kindern gegen die Art seines Unterrichtes und seine übrige Tätigkeit als *Lehrer Nachteiliges* einzuwenden hätten. Auf 173 verschickte Anfragen gingen 101 Antworten ein; 3 lauteten auf Ja, 2 waren unentschieden, und 96 antworteten mit Nein. Von den 96 Elternerklärungen zugunsten von Dr. F. sind 58 mit z. T. ausführlichen Bemerkungen versehen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Dr. F. ein geistig anregender Lehrer ist, der die Schüler zu eigenem Schaffen und Denken anspornt. Wir sind daher der Ansicht, dass der Schulrat bei seinem Beschluss die Frage seines eigenen Prestige über das Interesse der Eltern und Kinder gestellt hat.

Zürich, den 1. September 1935.

Aus der Presse

Nochmals zum 8. September.

In der letzten Nummer 35 der SLZ hat der bernische Lehrersekretär, Herr Nationalrat O. Graf, die Gefahren aufgezeigt, die insbesondere der Volksschule und der staatlich angestellten Lehrerschaft der ganzen Schweiz drohen — zunächst diesen, später den höheren Stufen —, wenn gewisse Wünsche in Erfüllung gingen, die für den Fall der Annahme der Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung genau umschriebene Form angenommen haben.

In einer Kritik der konfessionellen Artikel des zu Freiburg von einer Studienkommission der Schweizerischen Katholisch-konservativen Volkspartei ausgearbeiteten Vorentwurfs zu einer neuen Bundesverfassung streift auch der Staatsrechtslehrer Prof. Fritz Fleiner von der Universität Zürich den «neuen Schulartikel», der sich ausdrücklich gegen die heute zu Recht geltende eidgenössische Rahmen-Ordnung für die Volksschule wendet. (NZZ 1511, v. 4. Sept.) Prof. Fleiner schreibt:

«Der neue katholische Schulartikel — er trägt auch die Bezeichnung Art. 27 — will durch die Proklamierung der «Unterrichtsfreiheit» privaten wie geistlichen Gesellschaften, wie z. B. katholischen Schulbrüdern und Schulschwestern, die Möglichkeit eröffnen, in der ganzen Schweiz, namentlich auch in den reformierten Landesteilen, konfessionelle Privatschulen zu errichten. «Das Recht zur Eröffnung privater und Bekenntnisschulen ist anerkannt», sagt der Entwurf. Um den konfessionellen Schulen die Konkurrenz gegen die staatlichen Schulen, mit ihrer Unentgeltlichkeit des Unterrichts, tunlichst zu ermöglichen, fügt der katholische Entwurf die Vorschrift bei: «Da, wo Bekenntnisschulen eine Entlastung des öffentlichen Haushalts bewirken, haben sie Anspruch auf öffentliche Beiträge», d. h. vor allem Anspruch auf Anteil an den eidgenössischen Volksschulsubventionen.»

Da zudem der Art. 3 dieses Entwurfes verlangt: «Der Bund anerkennt die Rechte der Kantone, der Kirchen, der Familie, der Berufe und der Einzelpersonen», würde der Weg offen sein, dem vatikanischen Gesetzbuch, dem Codex iuris canonici, die Vorherr-

schaft vor jedem staatlichen und individuellen Recht einzuräumen, und selbstverständlich könnte mit dieser Bestimmung von Rechts wegen seine volle Berücksichtigung in der Schulgesetzgebung aller Kantone ohne weiteres erzwungen werden. **

Das neue österreichische Vorbild.

In einem grossaufgezogenen Leitartikel eines Organs der «katholischen Aktion», in Nr. 7 d. J. der Zeitung «Das Neue Volk» wurde das ganze «Oesterreichische Programm» als Musterbeispiel für die Neugestaltung der schweizerischen Familien- und Schulverhältnisse entgegengenommen. Bundeskommissar Adam, Fürst Starhemberg, Professor Pater Dr. Peter Schmitz, Bürgermeister Rich. Schmitz, Wien, kamen zum Wort. Der letztgenannte sagt unter anderm vom Lehrer und Erzieher wörtlich und mit den hier gegebenen Unterstreichungen:

«Er hat kein Privatleben mehr, er darf es nicht haben, denn wenn er in einer amtlichen Eigenschaft in der Schule noch so weise Grundsätze vorträgt und die Kinder sehen, dass er sich selbst an diese Thesen nicht hält, dann zerbricht in den Kindern etwas, das nicht wieder aufzurichten ist.»

Wenn die junge Generation aufwachsen soll als christliche Generation, muss der Lehrer der Kinder den christlichen Geist ausstrahlen, ob er nun im Amte ist oder im Privatleben.

«Darum habe ich auch in Wien in dieser Hinsicht keine Duldsamkeit und keinen Spass gekannt. Denn wer nicht dafür die Gewähr bietet, hat keinen Platz in der Schule.»

Das ist feingedrechselte Rhetorik, die erst in die Sprache des Alltags und des amtlichen Betriebs übersetzt werden muss, um ermessen zu lassen, was sie bedeutet — ganz abgesehen von dem eigenartigen und willkürlichen Spiel mit dem Worte «Christlich», das immer seine ganze Fülle zur Verfügung halten muss, damit je nach dem Fall die passende Anwendung herausgeholt werden könne. — Der Lehrer wird also über sein vielleicht geheimstes und heiligstes Gut unter einer amtlichen, statistisch bureaukratischen Kontrolle gehalten, in- und ausserhalb der Schule — er bangt ständig um seine Existenz, denn welchen Schutz soll es noch geben, «wo man weder Duldsamkeit noch Spass kennt» im Beurteilen der «Ausstrahlung christlichen Geistes im Amte und Privatleben». Durch wen? Durch eine geheime Polizei mit Rapporten und Registraturen? Welcher Mensch masst sich an, ins Herz zu sehen des unfreien und zur Heuchelei gezwungenen Sklaven und zu unterscheiden, was kluger Gehorsam und was gute Gesinnung ist?

Wahrlich, die Zeitung für das «Neue Volk» hat recht, wenn sie schreibt:

«Solche Gedanken über die Aufgabe der Schule sind neu. Das gerade Gegenteil von dem, was uns die liberale, die sogenannte neutrale Schule zu sein vorgegeben hat. Es ist ein radikaler Bruch mit dem liberalen Schulsystem.»

Sorge jeder Lehrer, soviel an ihm liegt, am 8. September dafür, dass dieser «radikale Bruch» nicht über die Grenze gelange. **

Kantonale Schulnachrichten

Glarus.

Der Regierungsrat hat ein *Reglement über das Fortbildungsschulwesen* ausgearbeitet, das drei Formen von Fortbildungsschulen — allgemeine, hauswirtschaftliche und Berufsschulen — vorsieht. Sitz der gewerblichen Berufsschulen sind Glarus, Schwam-

den und Näfels. Die Leitung und Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschule und der Verkäuferinnenschule ist dem Kaufmännischen Verein Glarus übertragen. Für diese bleibt die bisherige Regelung unverändert in Kraft, während das übrige berufliche Schulwesen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das berufliche Bildungswesen angepasst wurde. r.

St. Gallen.

Seebzirk und Gaster. Die Schulen des Linthgebietes bewegen sich in aufsteigender Linie.

Uznach hat mit Beginn des Sommersemesters seine Sekundarschule auf 3 Klassen ausgebaut. Nach 45jähriger, verdienstvoller Tätigkeit nahm in voller geistiger und körperlicher Frische Herr Wilhelm Helbling Abschied von der Sekundarschule Uznach. In einer sinnvollen Abschiedsfeier bewiesen Behörde und Bevölkerung ihre Anhänglichkeit an den verdienten Schulmann. Als neugewählte Sekundarlehrer amtierten nun in Uznach die Herren Paul Tobler, bisher in Schänis, und Willi Zoller, bisher am Institut Dr. Schmid, St. Gallen.

Kaltbrunn hat am ersten Maisonnat die Weihe des neuen Schulhauses zugleich mit der Eröffnung der neu gegründeten Sekundarschule in eindrucksvoller Feier begangen. Der von Architekt Schäfer in Weesen erstellte Schulhausbau, der einen Teil der Primarschule und die Sekundarschule, die Handarbeitsräume und Haushaltungsschule aufgenommen hat, thront auf einer sonnigen Terrasse über dem gewerbereichen Dorfe. Nach den Begrüßungsansprachen kam am Eröffnungstage ein prächtiges, dorfgeschichtliches Festspiel «Aufleuchtende Heimat», verfasst von stud. iur. Lorenz Fäh, Kaltbrunn, dargeboten von der gesamten Kaltbrunner Jugend unter Leitung ihrer Lehrerschaft zur gelungenen Aufführung. Als neue Sekundarlehrer amtierten die Herren Nussbaumer und Grüninger.

In Schmerikon geht der stattliche Schulhausneubau der Vollendung entgegen. Die Einweihung ist auf Sonntag, den 1. September angesetzt.

Die Spezialkonferenz des oberen Seebzirks versammelte sich Samstag, den 30. Juni in Schmerikon, um die Feinweberei zu besichtigen. Nach einer vorausgehenden mündlichen Orientierung über die verschiedenen Arbeitsprozesse vom Garn zum fertigen Gewebe schritt man durch die im Betriebe sich befindlichen Anlagen, um dann nachher noch einzelne stillstehende Maschinen zu besichtigen. Die Beobachtung der Arbeitsvorgänge war sehr lehrreich.

Herr Achermann, Uznach, erstattete im geschäftlichen Teil einen Bericht über wohlgelungene Schülerwanderungen. Möchten die üblichen Schulreisen doch immer mehr durch die erzieherisch wertvolleren und zudem billigeren Wanderungen abgelöst werden. An Stelle des langjährigen, verdienten Präsidenten Bürke, Schmerikon, wurde Willy Breu, Bürg, gewählt. W.H.

Tessin.

Der Bericht des Erziehungsdepartements für das Jahr 1933/34 enthält interessante Zahlen. Der Kanton hat 536 Schulen der Volksschulstufe. In die Elementarschule (1.—5. Schuljahr) gingen 13 955 Schüler. In die obere Primarschule (Scuola maggiore) 3766. Die Mittelschulen (Scuole secondarie) besuchten 1220 junge Leute. Die zwei letztgenannten Abteilungen erfuhren eine leichte Erhöhung der Schülerzahl, indessen die Gewerbeschüler (3383) gegen das vorangegangene

Schuljahr deutlich abnahmen. Die vielen kleinen Schulgemeinden bringen es mit sich, dass die Mehrzahl der Klassen nicht überlastet ist. 259 Schulklassen hatten 21—30 Schüler, 149 deren 31—40, nur 5 finden wir mit den Höchstzahlen von 41—45 Schülern. Die Elementarschulen (Scuole elementari) weisen beträchtliche Unterschiede in der Schuldauer auf. 147 Schulen haben 7 Monate Betrieb, 104 8 Monate, 130 9 und 155 10 Monate. Von der letztgenannten Gruppe sind 34 Knaben-, 35 Mädchen- und 88 gemischte Schulen. Die Absenzen betragen 16,1 Tage im Durchschnitt. Ein Inspektor fand in den Bezirken Riviera, Blenio und Leventin 22 Schulzimmer mit ungenügendem Luftvolumen, 42 Klassenzimmer mit absolut ungenügender Beleuchtung und 9 mit mangelhafter Heizungsmöglichkeit infolge defekter Fenster, Fussböden usw. Die Leistungen nach den Inspektionsberichten waren im allgemeinen sehr gut. 68 % der Schulen erhielten die Höchstnote 5 und Schulen mit der Note 3 gingen auf 2 zurück. Ueber die Mittelschulen erfolgt später Bericht.

**

Zürich.

Unter Teilnahme von über 1000 Ehemaligen, die bis in den Jahrgang 1864 zurückreichten, beging die Sekundarschule Thalwil letzten Sonntag die Feier ihres 100jährigen Bestehens. Eine ausgezeichnete orientierende Festschrift (verfasst von Sekundarlehrer Paul Schoch) schildert die Entwicklung der Anstalt. Prof. Dr. Pestalozzi als Präsident der Schulpflege, Prof. Dr. Hunziker als Abgeordneter des Erziehungsrates und Altrektor Dr. Flatt, Basel, als einstiger Schüler feierten das Ereignis in Ansprachen, die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in harmonische Verbindung brachten. Die Lokalpresse widmete dem Anlass eine Spezialnummer, in der vornehmlich die Lehrer mit der Erörterung verschiedener Schulprobleme zum Worte kamen.

■

Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer.

Die nächste Tagung ist auf Samstag und Sonntag, den 28. und 29. September, nach Baden einberufen. Die allgemeinen Referate lauten: «Der Bildungswert der Mathematik», von Univ.-Prof. Dr. W. Scherrer, Bern, und «Festrede zum Jubiläum des Vereins», von Prorektor Dr. Paul Usteri, Zürich. Mehr als ein Dutzend Referate werden in den 10 Fachverbänden gehalten. (Im Schweiz. Handelslehrerverein spricht Herr G. Duttweiler (Migros) über Wirtschaft und Schule, und bei den Seminarlehrern Herr E. Jucker, Berufsbildungsberater, Fägswil-Rüti, über den Kampf gegen die Landflucht.)

**

a. Seminardirektor Ed. Schuster +

Am 28. August ist in Kreuzlingen nach längerer Krankheit Altseminardirektor Ed. Schuster im Alter von 77 Jahren gestorben. Der Verstorbene war zuerst Pfarrer in Affeltrangen-Märwil und in Stettfurt, dann von 1909 bis 1928 Direktor des Lehrerseminars in Kreuzlingen. Unter seiner Leitung erfuhr das Seminar einen bedeutenden innern und äussern Ausbau. Ed. Schuster war ein ausgezeichneter Erzieher und vorzüglicher Ausgleicher von Gegensätzen. Auch nach seinem Rücktritt vom Lehramte wirkte er noch segenreich für Schule und Oeffentlichkeit. Der Kanton Thurgau wird den hervorragenden Schulmann in dankbarer Erinnerung behalten.

r.

Kleine Mitteilungen

USV-Stempel,

der äusserst handliche, zuverlässige und billige Kleinvervielfältiger für Schriften, Skizzen und Zeichnungen, bereitet jedem Lehrer grosse Freude (siehe Inserat).

Pestalozzianum Zürich

Beckenhofstrasse 35.

Ausstellung vom 10. Juli bis Mitte September:

1. Chinesische und französische Kinderzeichnungen.

2. Schmückendes Zeichnen aus Schweizerschulen.

4. und 5. Führung: Samstag, den 7. Sept., 15 Uhr.

Sonntag, den 8. Sept., 10.30 Uhr.

Die Ausstellung ist geöffnet Dienstag bis Sonntag von 10—12 und 14—17 Uhr. Montag geschlossen. Eintritt frei.

Kurse

Kantonal-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Der Kantonal-Zürcherische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform führt in den Herbstferien und im anschliessenden dritten Quartal einige kurze Lehrerbildungskurse durch. In erster Linie sind es technische Fortbildungskurse, welche die Leiter der Winterkurse mit Material und Werkzeug wieder vertraut machen wollen. Im Kartonnagekurs möchten wir den Teilnehmern Gelegenheit geben, diejenigen Gegenstände anzufertigen, die im Anschluss an das neue Schweizerische Programm in unsren Schülerkursen gemacht werden. Im didaktischen Kurs für das 4. bis 6. Schuljahr kann in der kurzen Zeit nur eine Auswahl aus dem weiten Stoffgebiet geboten werden; es soll in erster Linie der Geographieunterricht Berücksichtigung finden.

Fortbildungskurs in Hobelbankarbeiten in Zürich, 36 bis 40 Stunden; die ersten 3 Tage Herbstferien, 7. bis 9. Oktober und einige Nachmittage im III. Schulquartal. Leiter: J. Berchtold, Lehrer, Winterthur. Gemeindebeitrag Fr. 15.—. Kein Teilnehmerbeitrag.

Fortbildungskurs in Hobelbankarbeiten in Winterthur, 36 bis 40 Stunden; die ersten 3 Tage Herbstferien, 14. bis 16. Oktober und einige Nachmittage im III. Schulquartal. Leiter: J. Berchtold, Lehrer in Winterthur. Gemeindebeitrag Fr. 15.—. Kein Teilnehmerbeitrag.

Fortbildungskurs in Papparbeiten in Zürich. 24 Stunden; die drei ersten Tage in den Herbstferien 7. bis 9. Oktober. Leiter: E. Müllhaupt, Lehrer in Zürich. Gemeindebeitrag Fr. 5.—. Kein Teilnehmerbeitrag.

Fortbildungskurs in Papparbeiten in Winterthur. 24 Stunden; die zwei letzten Tage der Herbstferien 25. und 26. Oktober und einige Nachmittage im III. Schulquartal. Leiter: E. Hägi, Lehrer in Oberwinterthur. Gemeindebeitrag Fr. 5.—. Kein Gemeindebeitrag.

Das Arbeitsprinzip in der Heimatkunde 4. bis 6. Schuljahr. 6 Tage Herbstferien 7. bis 12. Oktober in Zürich. Leiter: O. Gremminger, Lehrer in Zürich. Gemeindebeitrag Fr. 10.—. Kein Teilnehmerbeitrag.

Wie aus den angesetzten Gemeindebeiträgen ersichtlich ist, werden die Ortschulbehörden zur Finanzierung herangezogen. Um den Einzug dieser Beiträge, der sofort nach Kurschluss vorgenommen wird, keine Schwierigkeiten zu bereiten, ersuchen wir die Teilnehmer dringend, sich vorher mit ihren Behörden in Verbindung zu setzen und dieselben zu orientieren. Wenn eine Gemeinde den Beitrag verweigert, wird der Teilnehmer damit belastet. Für die Lehrkräfte der Städte Zürich und Winterthur ist der Beitrag vom Vorstand aus geregelt worden. Nähere Angaben über Aufnahme und Nichtaufnahme, Kurslokal und persönliche Ausrüstung werden den Angemeldeten rechtzeitig, bis Ende September zugehen. Für nicht am Kursorte wohnende Kursisten steht ein kleiner Betrag zur teilweisen Rückvergütung der Fahrtauslagen zur Verfügung.

Die Anmeldungen sind bis zum 20. September an den Präsidenten, O. Gremminger, Schulhausstrasse 49, Zürich 2, zu richten.

r.

Volkstanztreffen in Herzogenbuchsee

am 21./22. September, Beginn Samstag 17 Uhr, bei der Turnhalle, Ende Sonntag ca. 17 Uhr. Leitung: Karl Rieper. Kostenbeitrag 3 Fr. Matratzenlager und einfache Verpflegung im «Kreuz» (alkoholfrei). Turnschuhe mitbringen. Anmeldungen bis 15. September an M. Graf, Herzogenbuchsee.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 21895

Auszug aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes.

Sitzung vom 31. August 1935 in Zürich.

1. Der Zentralpräsident orientiert über den derzeitigen Stand der Dinge im Fall Dr. Feldmann.

2. Zur Abklärung der Begleitumstände, unter denen Herr Hch. Meng von Glarus sich um die durch Wahl von Herrn Dr. A. Feldmann freigewordene Lehrstelle an der Höhern Schule Glarus beworben hatte, fand am 1. Juli zwischen dem Genannten und dem Leitenden Ausschuss des SLV eine Besprechung statt. Sie wurde ergänzt durch Aussagen, die Herr Dr. Feldmann in der Sitzung des LA vom 3. Juli machte. Auf Grund der beiden Unterredungen ergibt sich, dass Herr Meng nicht die Absicht hatte, durch seine Bewerbung die Intervention der Lehrerverbände zugunsten Dr. Feldmanns zu behindern, um so weniger, als über die ausgeschriebene Lehrstelle keine Sperre verhängt worden war.

3. Uebernahme von zwei Hypothesen im I. und einer solchen im II. Rang.

4. Dem Schweiz. Verein abstinenter Lehrer wird, wie in den Vorjahren, ein Beitrag von Fr. 300.— zugesprochen.

5. Der Zentralvorstand nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von einem Entwurf zu einem schweizerischen Lehrmittel für den Unterricht in Lebenskunde an Fortbildungsschulen, verfasst von Seminar direktor Dr. W. Schohaus. Als Delegierte des SLV in den Interessentenkreis für Lebenskundeunterricht werden bestimmt die Herren G. Gerhard, Präsident der Kommission für interkantonale Schulfragen, und Seminar direktor Dr. Schohaus.

6. Entgegennahme eines Berichtes über den Kongress der Internationalen Vereinigung der Lehrerverbände in Oxford (siehe SLZ Nr. 34).

7. Die von der Redaktionskommission unterbreiteten Vorschläge zur Durchführung notwendig gewordener Einsparungen im Betrieb des Vereinsorgans und Neugestaltung der Verträge betr. die Beilagen der SLZ werden gutgeheissen.

8. Gewährung von 5 Darlehen aus dem Hilfsfonds im Gesamtbetrage von Fr. 9250.— an bedrängte Kollegen.

9. Orientierung über die am 15. August auf dem Departement des Innern in Bern stattgefundene Konferenz zur Veranstaltung eines Ideenwettbewerbes für Entwürfe zu schweizerischen Schulwandbildern (siehe SLZ Nr. 34).

10. Der stadtbernerische Lehrerverein hat sich in verdankenswerter Weise zur Durchführung der Delegentenversammlung 1936 des SLV bereit erklärt.

11. Auf Verlassung der Sektion Zürich des SLV wird eine Eingabe an das Eidg. Departement des Innern gerichtet betr. Unterbringung stellenloser Lehrer im Ausland.

H.

Kurse

Pädagogischer Ferienkurs in Oltingen (Baselland),
14. bis 20. Oktober 1935.

Unser Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform veranstaltet diesen Herbst in dem hübschen Juradörfli Oltingen einen achttägigen Ferienkurs. Als Hauptreferent wird Herr Seminardirektor Dr. W. Schohaus aus Kreuzlingen täglich einen Vortrag halten über ein grundlegend pädagogisches Thema. Ferner werden unter Leitung der Herren Privatdozent Dr. Vosseler und Dr. H. Noll, beide aus Basel, täglich heimat- und naturkundliche Exkursionen oder sonstige Veranstaltungen durchgeführt. Es soll auch gespielt, geturnt und gesungen werden unter Leitung der Kollegen W. Hägler und P. Jacot. Die tägliche Arbeit, die durch genügend Freizeit unterbrochen sein wird, soll in ungezwungener Weise nach folgendem Programm vor sich gehen:

7 Uhr: Frühturnen; 7.45 Uhr: Frühstück; 8.30 Uhr: Dr. Schohaus, Vortrag und Diskussion; 10.30 Uhr: Singen, Spiel; 12 Uhr: Mittagessen; 13.30 Uhr: Exkursionen, Freizeit, Spiel; 19 Uhr: Nachessen; 20.15 Uhr: Freie Zusammenkunft, Abendveranstaltung.

Zum Abschluss des Kurses wird Sonntag, 20. Okt., eine Lehrertagung veranstaltet, an der Herr Seminardirektor Dr.

Gesucht in Privatschule:

1. Lehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.

(wen möglich inkl. Geographie) für Mittel- und Oberstufe.

2. Lehrer f. Deutsch u. Französisch

(event. Englisch und Geographie) für Mittel- und Oberstufe.

Antritt Mitte September. Ausführliche Offerten nur erster Kräfte, die Unterrichtsfreude mit erzieherischem Jugendverständnis verbinden, mit Ausweisen und Gehaltsansprüchen (bei gänzlich freier Station) an Direktion Institut vormals Dr. Schmidt, St. Gallen.

481



ROYAL

stets allen voran!

Garantie

Zahlungserleichterung

Generalvertretung

Theo Muggli

Zürich

259

Gessnerallee 50. Tel. 36756

Kleinkredite

Wechseldiskont, Hypotheken durch Chiffre SA 29 Z an Schweizer-Annoncen A.-G., Zürich. 216

Darlehen

409

prompt und verschwiegen, auch ohne Bürgschaft, durch Kleinkredit A.-G., Marktg. 51, II., Bern. Tel. 28.248.

GEWERBESCHULE DER STADT ZÜRICH

Kunstgewerbliche Abteilung

(Graphik, Innenausbau und verwandte Berufe)

Die Aufnahmeprüfung für das am 21. Oktober beginnende Wintersemester 1935/36 findet Mittwoch und Donnerstag, den 25. und 26. September statt. Schüler, die in die vorbereitende, allgemeine Klasse einzutreten wünschen, haben sich bis spätestens 21. September bei der Direktion der Gewerbeschule 1, Ausstellungsstrasse 60, Zürich 5, anzumelden. Verspätete Anmeldungen können keinen Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Sprechstunde des Direktors und Berufsberatung Montag bis Freitag 11–12 Uhr, während der übrigen Bürozeit ist nähere Auskunft auf dem Sekretariat erhältlich.

Zürich, den 2. Sept. 1935.

Die Direktion.

483

Antiquarische Bücher für Lehrer

Alle Wissenszweige. Unverbindl. Ansichts-sendungen. - Pestalozzi-Fellenberg-Haus, Bern, Schwarzerstrasse 76, Tel. 24.38. 1979

T. Krauss,

Theaterbuchhandlung, Aarau

Reichhaltiges Lager in Theaterliteratur jeder Art. Die Buchhandlung ist in der Lage, sofort oder in kürzester Zeit zu liefern und empfiehlt sich für alle Theater-Aufführungen. — Einsichtsendungen stehen gerne zur Verfügung. Kataloge gratis. Telefon 97.

441

1947

Minerva Zürich
Rasch. Maturitätsvorbereitung
• Handelsdiplom •

Schohaus reden wird über das Thema: «Berufsprobleme des Lehrers». Die Kosten für Besuch des ganzen Kurses (mit Massenlager) Fr. 40.—; Kurskosten mit Privatzimmer Fr. 50.—. (Teilnehmer aus andern Kantonen je Fr. 10.— mehr.) Tageskarten mit Mittagessen Fr. 3.—.

Das genaue Programm ist erhältlich bei E. Grauwiller, Lehrer, Liestal, an den auch die Anmeldungen zur Teilnahme bis 15. September zu richten sind.

Ferienkurs für Lehrer und Kindergärtnerinnen, 7. bis 16. Oktober 1935 in Unter-Aegeri.

Rhythmus und Körperbildung; Sprechtechnik, Stimmbildung, Rezitation und Sprechchorgestaltung; Einführung in die relative Methode (Tonika-Do); Musiklehre und Gehörbildung; Spielen von Begleitinstrumenten (Blockflöte, Streichinstrumente), Schlagzeugimprovisation.

Die Wahl der Fächer ist freigestellt und bei der Anmeldung anzugeben. Der Unterricht wird hauptsächlich vormittags erteilt. Das Kursgeld beträgt Fr. 110.— (Pension mit Einer- und Zweierzimmer inbegrieffen). Anmeldungen bis 21. September an Fr. M. Scheiblauer, Biberlinstr. 14, Zürich 7.

Die Kursleiter:

M. Scheiblauer, E. Frank, E. Hörler, S. Fisch.

Ist Ihre Familie
sichergestellt, auch wenn ein Unfall Ihre Arbeitskraft beeinträchtigt oder zerstört? Wenn nicht, so schließen Sie eine Unfall-Versicherung bei der „Zürich“ ab, deren Entschädigungen über die schwere Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinweghelfen.

Allgemeine Unfall
und
Haftpflicht-Versicherungs AG
Zürich

Vergünstigungen
gemäß Vertrag mit dem Schweizerischen Lehrerverein beim Abschluß von Unfall-Versicherungen.

TURN- SPORT- SPIELGERÄTE

Nach den Normalien der eidg. Turnschule von 1931

Schweizer. Turn- und Sportgerätefabrik

R. ALDER & GEBR. EISENHUT

Küschnacht-Zürich

Tel. 910.905

1910

Als Ruhest

in schöner, gesunder
Lage, dabei zentral für
Bahn- u. Schiffverkehr,
eignet sich 445

Spiez

am Thunersee. Nied-
riger Steuerfuß. Miet-
u. Kaufobjekte für jeden
Anspruch. — Ausflug
durch den Haus- und
Grund-eigentümer-
verband Spiez.

Bestempfohlene Schulen u. Institute für junge Leute Ecoles et Instituts bien recommandés et de toute confiance

Ecole d'études sociales pour femmes, Genève

subventionnée par la Confédération 464

Semestre d'hiver: 24 Octobre 1936 au 24 Mars 1936
Culture féminine générale. Formation professionnelle
d'Assistantes sociales (protection de l'enfance, etc.), de
Directrices d'établissements hospitaliers, Secrétaires d'in-
stitutions sociales, Bibliothécaires, Laborantines, Infirmières-visiteuses. Pension et cours ménagers, cuisine,
coupe, etc. au Foyer de l'Ecole (villa avec jardin)
Programme (50 cts) et renseign., rue Chs.-Bonnet, 6.



URANIESTR. 31-35

Maturitäts-
Vorbereitung
Handelsschule
mit Diplom
Abend-Gymnasium
Abend-Technikum
PROSPEKTE GRATIS
2046



EMPFEHLENSWERTE AUSFLUGS- UND FERIENORTE



bietet seinen Gästen einen herrlichen Aufenthalt in komfortabel eingerichtetem Haus
am See bei prima Verpflegung und Keller. — Pensionspreis: Hotel ab Fr. 10.—, Dépen-
dance ab Fr. 9.50. — Zimmer mit fliessendem warmem und kaltem Wasser ab Fr. 3.50.
Illustrierte Prospekte postwendend durch Familie Jenny und Marty, Besitzer.



Baden Schweiz Bad-Hotel Adler

empfiehlt sich für erfolgreiche Badekuren gegen Rheu-
matismus, Gicht usw. Altbekanntes, gutes, bürgerliches
Haus. Pensionspreise von Fr. 7.— an. Thermalbäder im
Hause selbst. Lift, Zentralheizung. Selbst-führt Küche.
Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte zu Diensten.

Familie Kramer-Rudolf.

2010

Zoologischer Garten Zürich

Restaurant im Garten

58

Schulen, Vereine stark ermässigte Preise auf
Mittag- u. Abendessen sowie auf Mineralwasser,
Kaffee und Tee. Elephantenreiten vom Wirt-
schaftsgarten aus. Telefonische Bestellungen am
Reisemorgen zwischen 7 und 8 Uhr erwünscht.
Es empf. sich Alex. Schnurrenberger, Tel. 42.500.

KURHAUS SOLBAD SONNE

Mumpf Garten- Strandbad

Pensionspreis von Fr. 7.— an pro Tag inkl.
Eintritt u. Kabine in Strandbad. Bekannte
Küche. Ia Weine und Bier. Sol- u. kohlen-
säure Bäder. Wickel, Massage. Tel. 3 u. 11.

55

Haus Neugeboren

Locarno-Monti

Ruhiges Erholungsheim,
veget. Diät, in subtrop.
Park, Sonnen- u. Wasser-
bäder, Spielwiese, kl.
Häuschen. P. ab Fr. 6.50

55

Darlehen

an Beamte bis zu Fr. 500.—
gewährt Selbstgeber ge-
gen Ratenrückzahlung.
Öfferten mit Rückporto
(20 Rp.) unter Chiffre
L 9536 K an Publicitas,
Zürich. 73

Bachtel-Kulm

(Zürcher Rigi), 1119 m ü. M. Schönster Aus-
sichtspunkt — 1/4 Stunde ob dem Segelflug-
platz. Anerkannt gut geführtes Berggast-
haus. Ia Mittagessen, Znuni und Zvieri.
Lohnender Ausflugsort für Gesellschaften
und Schulen. 142 Karl Späni. Tel. 981.388.

Für Spätsommer u. Herbst das

Heinrichsbad

Ferien- und Erholungshaus bei Herisau, im grünen
Appenzellerland, 770 m über Meer, 130 Betten.
Pens. schou von Fr. 6.— an. Verl. Sie Prospe. 11 453/2

STANS Hotel Engel

Gutbürgerliches Haus. — Ausgezeichnete
Butterküche. — Mässige Preise. — Grösster
Saal in Stans. — Garage. — Tel. 4.
Empfiehlt sich den werten Vereinen
und Schulen bestens. 14

Luzern Hotel und Restaurant ENGEL

Telephon 25.420. Für Schulen und Gesellschaften
ermässigte Preise nach besonderer Abmachung. Neu
renovierter Saal. Es empfiehlt sich bestens:
245

Werner Schmidlin.

MEIRINGEN Hotel Oberland

Grosser Schattengarten, gedeckte Terrasse. Spezielles
Abkommen für Schulen und Vereine. Zimmer von Fr. 3.—
an. Pension Fr. 8.—. In Dependance: Schweizerische
Jugendherberge. Telephon 58. Prospekte. 249

H. Frutiger-Brennenstuhl.

Erholungsbedürftige und Ferienkinder

301
finden in geringer Zahl bei Lehrersam. in
Klosters-Platz
(1250 m ü. M.) liebevolle Aufnahme. E. Buchli

BURI Konditorei LUGANO

Für Schulen Ermässigung und gute Be-
dienung. Wir bitten um Ihren Besuch.

ITALIEN RIVIERA OSPEDALETTI HOTEL SUISSE

Altrenommiertes Schwe-
izerhaus. Bes.: Britschgi
Winkler. Herbst, Winter- u. Frühlingaufenthalt. Meer-
bäder. Fliessendes Wasser in den Zimmern. Tennis.
Pensionspreis 28—35 Lire. Eröffnung 15. September. 478

BEZUGSPREISE:

Bestellung direkt beim

SLV

Verlag oder beim

SLV

Landesbibliothek
B e r n

Jährlich

Fr. 8.50

Fr. 11.10

Halbjährlich

Fr. 4.35

Fr. 5.65

Vierteljährlich

Fr. 2.25

Fr. 2.90

INSERTIONSPREISE:

Die sechsgespaltene Milli-
meterzeile 20 Rp., für das Ausland 25 Rp. Inseraten-Schluss:

Montag nachmittag 4 Uhr. — Inseraten-Annahme: A.-G.

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich, Stauffacher-

quai 36-40, Telephon 51.740, sowie durch alle Annoncenbüros.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

6. SEPTEMBER 1935 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

29. JAHRGANG • NUMMER 16

Inhalt: Ein klarer Entscheid — Zur Rechenlehrplanänderung — Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich — Zur Reform des Rechenunterrichtes auf der Elementarstufe — Sekundarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich: Vorstandssitzungen vom 20. März und 25. Mai; Ausserordentliche Tagung vom 1. Juni; Vorstandssitzungen vom 26. Juni und 24. August — Zu den Änderungen des Rechenlehrplanes der 1.—3. Kl. der Primarschule.

Ein klarer Entscheid

Jakob Schmid, Zürich. — Man muss dem Erziehungsrat dankbar sein, dass er zu seinem in Nr. 4 1935 des Amtlichen Schulblattes veröffentlichten Beschlüsse betr. Schriftregelung nunmehr noch seine «Ausführungsbestimmungen» (A. Sch. Nr. 8, 1935) bekannt gibt.

Für den unbefangenen Beurteiler war es schon nach dem Wortlaut des ersten Erlasses klar, dass der Erziehungsrat den seinerzeitigen *Vorschlag C* guthiess, der dahin ging, die Hulligerschrift auf der Elementarstufe zu gestatten, im übrigen aber an der Kellerschrift als Methode und Endziel der Real- und Oberstufe laut bestehendem Lehrplan festzuhalten. Aber die Anhänger der Schriftreform haben die Mitteilungen im A. Sch. Nr. 4 umgedeutet und den Anschein erweckt, als ob der unhaltbare, momentane Zustand der «Versuche» weiter geduldet werde.

Nun wird niemand mehr im Zweifel darüber sein, was jetzt *Recht* und *Vorschrift* ist. Der Lehrerschaft und den Schulbehörden obliegt es nun, darüber zu wachen, dass der ordnende Beschluss des Erziehungsrates auch restlos zur Ausführung gelangt.

Ist diese Ordnung notwendig? Ohne Zweifel: Ja. Schulbehörden und Lehrerschaft haben sich im letzten Jahrzehnt mit keinem Problem soviel Missfallen bei der Bevölkerung geschaffen wie mit dieser leidigen Schriftgeschichte. Die Versuche mit der neuen Schrift sind unplanmäßig und zu lange auf jeder Stufe durchgeführt worden. Jeder Hulligerkursbesucher fühlte sich berechtigt, Versuche zu machen, obwohl die Kellerschrift nach wie vor Lehrplanforderung war. Es kam so weit, dass angehende Mittelschüler nach mehrfachem Umlernen auf der Volksschule durch Privatunterricht sich eine anständige Handschrift aneignen mussten. Auch die schulentlassenen, guten Hulligerschreiber fanden in der breiten Öffentlichkeit keine grossen Sympathien und mussten enttäuscht umlernen.

Als ich vor zwei Jahren an der kantonalen Referentenkonferenz den jetzt vom Erziehungsrat zum Beschluss erhobenen *Vorschlag C* machte, wurde er von den Schriftfanatikern beider Richtungen veracht, ja man wollte sogar boshafterweise von einem Vorschlag «Schmid» reden. Heute aber sind meine Gründe, die ich aus eigenen Versuchen an der Elementar-, Real- und Mittelschule während zwanzig Jahren gewinnen konnte, wieder aktueller.

Der Elementarschule sagt mit Rücksicht auf die Drucklesemethode und infolge eines leichter zu handhabenden Werkzeuges die Hulligerschrift eher zu. Die Real- und Oberstufe können jedoch leichter unter

Anwendung der Kellerschrift den Lebenszweck erfüllen, eine flüssende, allgemein gefällige Handschrift zu erzielen, welche die persönliche Weiterentwicklung und die Rücksichtnahme auf die Stenographie und die Fremdsprachenschriften ermöglicht.

Die Einführung der Hulligerschrift ist im Kanton Zürich an der hier stark verankerten Kellerschrift gescheitert. Das aber hat der ganze Kampf doch gezeigt, dass dem Schreibunterricht Freude und Interesse eingehaucht worden sind. Mögen sich diese nun allerorts auch auf der Realschulstufe zur Verwirklichung der Kellerschrift übertragen.

Die schwerste Aufgabe fällt hier der vierten Klasse zu. Der Erziehungsrat will eine Wegleitung erlassen. Hoffentlich schliesst sie nicht die Forderung nach neuen Einführungskursen in sich. Am besten ist es, wenn die in dieser Hinsicht erfahrenen Kollegen allen Interessenten mitteilsam ihre Werkstatt offen halten, und dann mag jeder Lehrer nach seinen Fähigkeiten und seinem Gesamterziehungsbewusstsein sich auf die Erfüllung der Kellerschrift einstellen.

Nach meinen Erfahrungen bietet der Übergang von der Hulligerschrift aus der dritten Klasse zur Kellerschrift in der 5. Klasse absolut keine Schwierigkeiten. Vor allem muss man die ankommenden Hulligerschreiber durch die ganze vierte Klasse hindurch ihre Schrift als Zweckschrift weiterschreiben lassen. Die zwei Schreibstunden jedoch müssen vollständig auf die Erlernung der Kellerschrift eingestellt werden. Anfänglich werden sie am besten in tägliche, kurze Übungen für Arm- und Fingertechnik aufgelöst. Der eigentliche Übergang von der Hulligerschrift zur Kellerschrift kann ohne grosse Störung am Ende der vierten Klasse vollzogen werden, wobei dann die Kellerschrift zur Tagesschrift wird, und die Breitfeder der Spitzfeder gänzlich den Platz räumt.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass in keinem Fach wie im Schreiben der Volksschüler bis zur sechsten Klasse das Lehrziel allgemein erreichen kann. Nur sollte dann die Sekundarschule auf die Eitelkeit endgültig verzichten, eine hergebrachte Methode nach ihrem «Geschmack» zu stutzen, sondern sie sollte sich darauf verlegen können, das Erlernte zu fördern durch das Verlangen von Sorgfalt und sauberer Anordnung in den schriftlichen Arbeiten. Nur nicht nochmals vorn anfangen wollen; aber auch nicht die Schrift als Nebensache betrachten, das letztere bleibe dem Deutschlehrer des Gymnasiums vorbehalten!

Im übrigen aber sollte man das Ende des Schriftkampfes im Kanton Zürich mit dem Gedanken abschliessen, dass unsere Volksschule angesichts von Verfassungsrevisionsbestrebungen ihr Interesse und ihre Kraft wahrlich wichtigeren und für sie wert-

vollersten Problemen zu widmen hat. Soll ich die staatsbürgerliche Erziehung, die Erziehung zur Demokratie, die Volksschule als Stätte der Volksbefriedung, die Stellung des Lehrers im politischen Kampf als Vergleich zur Wichtigkeit der Schriftfrage heranziehen?

Zur Rechenlehrplanänderung

Gemäss dem im Amtlichen Schulblatt vom 1. Juni 1935 veröffentlichten Beschluss des Erziehungsrates «haben die Schulkapitel den Entwurf eines neuen Lehrplanes für den Rechenunterricht der Volksschule zu begutachten und zugleich die Frage zu beantworten, ob für die 1. und 2. Primarklasse ein obligatorisches Rechenlehrmittel geschaffen werden soll».

Zur Aufklärung der Kapitularen möchten wir hier einiges in Erinnerung rufen. Der dem Erziehungsrat eingereichte Entwurf ist das Ergebnis jahrelanger Beratungen der drei Stufenkonferenzen. Er wurde dem Erziehungsrat *im Namen aller drei Konferenzen* von der ELK eingereicht. Die ELK war seinerzeit als erste an die Besprechung des Rechenunterrichtes herangetreten. 1926 und 1927 wurden in den Jahresversammlungen Grundlagen und Stoffverteilung besprochen. Die Ergebnisse dieser Besprechungen wurden unverzüglich der RLK und der SLK mitgeteilt mit dem Wunsche, sie möchten die Frage des Rechenunterrichtes ebenfalls behandeln.

Nachdem die ELK im Jahre 1930 einen Rechenfibelentwurf herausgegeben hatte, wurde sie vom Erziehungsrat «... ersucht, sich mit den übrigen Vereinigungen der Lehrerschaft, RLK und SLK, in Verbindung zu setzen, um gemeinsam mit diesen Stufen die Frage der Reorganisation des Rechenunterrichtes in den zürcherischen Volksschulen zu prüfen und der Erziehungsdirektion hierüber bis Ende 1931 zu berichten». Daraufhin gelangte die ELK erneut an die beiden andern Konferenzen. Ende November 1932 konnte die RLK ihren bereinigten Entwurf vorlegen. Er fußt ganz auf den Vorschlägen der ELK und diente der SLK als Grundlage für ihre weiteren Beratungen. In der Versammlung vom 8. Dezember 1934 gelangte der Entwurf der vorberatenden Kommission in der ausserordentlichen Versammlung der SLK zur Besprechung und Annahme.

So ist der jetzt vorliegende Lehrplanentwurf für den Rechenunterricht der 1. bis 8. Klasse der Primarschule und der 1. bis 3. Klasse der Sekundarschule das Ergebnis langjähriger, sehr eingehender Beratungen *aller drei Stufenkonferenzen*. Er bildet ein festgefügtes, harmonisch aufgebautes Ganzes. Die Verschiebungen und Entlastungen sind reiflich geprüft worden. Wegleitend war vor allem die Entwicklung des Kindes, seiner Verständnisfähigkeit und seiner Fassungskraft. Der Stoff, der im Lehrplan gefordert wird, soll von allen Schülern, die befördert werden sollen, verstanden werden. Der neue Lehrplan ist ein Mindestlehrplan. In günstigen Verhältnissen wird der Lehrer selbständig in einigen Gebieten den Stoff ausbauen können; wir müssen aber mit solchen Anforderungen, wie sie ein Lehrplan aufstellt, ehrlich sein und auch an die vielen Schulen denken, in denen in weniger guten Verhältnissen gearbeitet werden muss.

Nun legen die drei Konferenzen den Kapitularen ihren Lehrplanentwurf vor und hoffen, dass die Lehrerschaft die Arbeit sorgfältig prüfe und gründlich bespreche; dass sie sich ebenfalls leiten lasse von dem

Grundsatz: Was unsern Kindern not tut, ist nicht viel Stoff, viel Wissen, viel Können, sondern volles Verstehen durch gründliches Erarbeiten und Verarbeiten. Wir müssen solidere Grundlagen bauen, und das ist nur möglich, wenn wir nicht getötet werden durch die hochgespannten Anforderungen eines Maximallehrplanes. Es gilt, der grossen Gefahr vorzubeugen, die in jeder überspannten Anforderung liegt: Sie führt fast zwangsläufig zu allzu früher Mechanisierung, zu oberflächlicher Scheinarbeit und lässt nicht Zeit und Musse zu vertiefender Geistesbildung.

Für die Sekundarlehrerkonferenz:

Der Vorsitzer: *R. Zuppinger*.

Für die Reallehrerkonferenz:

Der Vorsitzer: *W. Hofmann*.

Für die Elementarlehrerkonferenz:

Der Vorsitzer: *E. Bleuler*.

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

E. Bleuler. — Im Zusammenhang mit den obigen Darlegungen aller drei Konferenzen muss die ELK noch auf einen besondern Punkt hinweisen.

Zur Beratung steht der Lehrplanentwurf. Die ELK hat bereits die drei Rechenbüchlein für die Elementarklassen herausgegeben, die diesem Lehrplanentwurf entsprechen, was die Stoffverteilung anbetrifft. Darin besteht eine gewisse Gefahr; nämlich die, dass die Meinung aufkommen könnte, diese Büchlein müssten jetzt schon besprochen werden in bezug auf ihren Aufbau, ihre methodische Grundlage und Ausgestaltung. Das ist durchaus nicht der Fall. *Nur der Lehrplan*, die Stoffverteilung auf die einzelnen Klassen, ist zu besprechen. Die Beurteilung der Lehrmittel wird erst später vorzunehmen sein. Wir möchten ausdrücklich auf diese Tatsache aufmerksam machen, weil wir bereits gehört haben, dass da und dort die Lehrmittel, ja sogar einzelne Fragen der methodischen Gestaltung in die Aussprache miteinbezogen worden sind.

Auch die zweite Frage, ob für die 1. und 2. Klasse der Primarschule obligatorische Rechenlehrmittel geschaffen werden sollen, ist *grundsätzlich* zu entscheiden und nicht im Hinblick auf das eine oder andere Lehrmittel.

Zu dieser zweiten Frage hat die ELK verschiedentlich Stellung genommen. In den Beratungen von 1926/1927 wurde ein Obligatorium nicht gewünscht, und zwar waren es hauptsächlich Vertreter der beiden Städte, die sich gegen ein Obligatorium aussprachen, während die Lehrer an Mehrklassenschulen und in kleinen Gemeinden es eher wünschten. Die späteren Erhebungen im Jahre 1933 anlässlich der Begutachtung der Rechenfibel in den Bezirksgruppen ergaben ein wesentlich anderes Bild. Da sprachen sich gerade die Lehrer der Städte und anderer grösserer Gemeinden für das Obligatorium aus, während die Landgruppen mehrheitlich für nur staatsbeitragsberechtigte Lehrmittel eintraten. Diese veränderte Stellungnahme der Lehrerschaft der grossen Gemeinden braucht eine Erklärung: Die Befürchtung war laut geworden, dass infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse die Sparmassnahmen so weit getrieben werden könnten, dass für die Schulen da und dort grundsätzlich nur noch die obligatorischen Lehrmittel angeschafft würden. Mehr als 80 % aller Lehrer aber

verwenden gemäss unseren Erhebungen für die 1. und 2. Klasse ein Rechenlehrmittel. Ihnen allen würde in Zukunft dieses Hilfsmittel vorenthalten. Die Besprechung dieser Erhebungsergebnisse im Grossen Vorstand der ELK klärte aber auch die scheinbar veränderte Stellungnahme der Landbezirke auf. Ihre Vertreter erklärten, dass die Mehrzahl der Landlehrer immer noch für sich obligatorische Lehrmittel wünsche; dass sie aber in Berücksichtigung der für den Unterricht günstigeren Verhältnisse der Stadtschulen und der früheren Stellungnahme der Mehrheit der Lehrer in grossen Gemeinden nicht auf der Forderung nach obligatorischen Rechenlehrmitteln beharren wollte, in der Meinung natürlich, sie könnte damit den Stadtlehrern einen Dienst erweisen. Nach Kenntnisnahme der veränderten Einstellung der Lehrerschaft und ihrer Begründung stimmten bei dieser Besprechung alle Vertreter der Landschaft für das Obligatorium. Dieser Beschluss wurde auch damit begründet, dass wir in der Benützung der obligatorischen Lehrmittel weitgehende Freiheit haben; weder die Stoffverteilung noch die methodische Gestaltung sind absolut verbindlich; die Lehrmittel sollen viel mehr Hilfsmittel, Begleitmittel für den vom Lehrer nach Eigenart und Verhältnissen selbständig zu gestaltenden Unterricht sein.

Wir erachten es als unsere Pflicht, der Lehrerschaft diese Ergebnisse der Beratungen über die Frage des Obligatoriums innerhalb der ELK zur Kenntnis zu bringen. Wir möchten hier aber nochmals bemerken, dass auch diese Frage *grundsätzlich* zu entscheiden ist, das heisst ohne dabei dieses oder jenes Lehrmittel im Auge zu haben. Ueber die Lehrmittel selbst wird erst später zu beraten sein.

Zur Reform des Rechenunterrichtes auf der Elementarstufe

E. Ungricht. — In der Schriftfrage hatte die zürcherische Lehrerschaft ausgiebige Gelegenheit zu Versuchen. In der viel wichtigeren Angelegenheit der Reform des elementaren Rechenunterrichtes hatte die Lehrerschaft nur die Möglichkeit, einzig die von der ELK herausgegebenen Lehrmittel zu prüfen.

Die Kolleginnen und Kollegen werden es daher zu schätzen wissen, dass nun der Erziehungsrat auf Antrag der Lehrmittelkommission meine (des hohen Preises wegen umgearbeitete) Rechenfibel für das erste Schuljahr und das Heft für das zweite Schuljahr unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen und auch gestattet hat, dass mein Rechenbüchlein für das dritte Schuljahr neben dem obligatorischen Lehrmittel verwendet werden darf, «damit die Lehrerschaft, die sich mit der Revision der Bestimmungen des Lehrplans über den Rechenunterricht beschäftigen muss, Gelegenheit hat, auch die Anschauungsweise, die Ungricht im Rechenunterricht vertritt, kennenzulernen und zu beurteilen».

Damit ist die Einseitigkeit durchbrochen und der Freiheit der Entscheidung Raum gegeben. Es ist nun ohne weiteres klar, dass es verfrüht ist, den Weg festzulegen, den man im Rechenunterricht einschlagen will.

Die ELK verlangt im Amtl. Schulblatt vom 1. Juni einen grundlegend neuen Aufbau des Rechenunterrichtes. Sie macht daher Vorschläge zur Abänderung des Lehrplans.

Meine Lehrmittel basieren auf dem bestehenden Lehrplan. Sie wollen zeigen, dass die Sanierung des Rechenunterrichtes nicht in der Reduktion des Lehrziels und in der Diskreditierung altbewährter Anschauungen besteht. Sie werden beweisen, dass man, ohne tönende Worte zu machen und längst Dagewesenes aufzubauschen, den von der Starrheit intoleranter Methoden losgelösten Rechenunterricht in beweglicher Linie den psychologischen Grundlagen und den Anforderungen der Zeit anpassen kann. Sie wenden sich gegen die üblich gewordene Ausschaltung von Logik und Gedächtnis aus dem Rechenunterricht. Sie entlasten nicht durch Belastung nach oben, sondern durch klare Begriffsbildung und innere Lebendigkeit. Sie bewältigen den bisherigen Lehrstoff, ohne das Fassungsvermögen der Schüler zu überspannen.

Beim Entstehen meiner Rechenbüchlein haben sowohl Verstand als Gemüt mitgewirkt. Die Büchlein sind interessant und doch leicht verständlich. Sie tragen der Kindlichkeit Rechnung und fordern doch ernsthafte Arbeit. Sie lassen die Kinder immer Neues entdecken und regen sie zum Ueben an. Sie enthalten reizende Dinge und lösen schwierige Probleme, indem sie zugleich die Freude an diesen Problemen wecken. Sie ermüden die Kinder nicht. Sie helfen den Schwachen und geben den Intelligenten, was ihnen gehört. Sie erleichtern die Arbeit des Lehrers.

Die Lehrerschaft wird sich überzeugen, dass in diesen Büchlein kein «Mechanisieren» und keine «oberflächliche Scheinarbeit» liegt, dass die grosse Mehrzahl der Schüler am Ende des Schuljahres über ein geläufiges Können verfügt, das jeden neuen Anforderungen standhält.

Ich habe den schönen Glauben, der Schule das Bleibende zu bieten, das seine Dauerhaftigkeit durch die Auswirkung nach oben erweisen wird.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 20. März und 25. Mai 1935.

1. Nach Vorträgen von R. Zuppinger und K. Huber hat das Schulkapitel Zürich in der Frage der *Umgestaltung der Sekundarschule und Oberstufe* in der Hauptsache den Anträgen der SKZ beigeplichtet. In einigen Landkapiteln kommt die Angelegenheit nächstens zur Sprache.

2. Für das *Geometrielehrmittel* liegt ein Erziehungsratsbeschluss vor, der, auf unseren Anträgen fussend, Dr. Gassmann und Rud. Weiss den Auftrag für die Erstellung erteilt.

3. Die Gegenüberstellung der beiden *Grammatikarbeiten* von Bornhauser und Züllig im Jahrbuch 1935 fällt dahin. Nachdem St. Gallen die Herausgabe eines eigenen Lehrmittels beschlossen und Appenzell das interkantonale Programm abgelehnt hat, zieht die SKZ ihren Vertreter aus der Kommission zurück.

4. Die Arbeiten für das *Jahrbuch 1935* sind rechtzeitig eingegangen: Begleitwort zum neuen Sekundarschulatlas; Turnlektionen; Arbeit von Prof. Gehrig, 2. Teil; Geographische Lesestoffe für die fremden Erdteile.

5. Von «*Parliamo italiano*» erscheint demnächst die 8. Auflage, die ohne Schwierigkeiten neben der bisherigen verwendet werden kann.

6. In der *Schriftfrage* schliesst sich die SKZ der von den beiden anderen Stufenkonferenzen in Aussicht genommenen Tagung an.

ss.

Ausserordentliche Tagung

Samstag, den 1. Juni 1935, in Zürich.

Zu dieser Aussprache über die Erfahrungen mit dem Minimalprogramm für den Naturkundeunterricht an der zürcherischen Sekundarschule haben sich 60 Kollegen und 3 Vertreter der Mittelschulen eingefunden.

Nach der Begrüssung führt der Vorsitzende, Rudolf Zuppinger, Zürich, aus, dass wir drei verschiedene Stoffprogramme nebeneinander haben, die auf Abmachungen mit den Mittelschulen beruhen und einen reibungslosen Uebergang unserer Schüler an die genannten Schulanstalten ermöglichen sollen. Zunächst erfolgten auf Grund der neuen Maturitätsordnung Vereinbarungen mit der Oberrealschule, später mit dem Seminar Küsnacht und im Jahre 1929 mit der Kant. Handelsschule, der Töchterschule der Stadt Zürich und dem Technikum Winterthur. Diese Abmachungen, die sich nicht völlig decken, sollen bereinigt und zusammengefasst werden.

Das vorliegende Naturkundeprogramm stammt aus dem Jahre 1930; die Tagung hat zu entscheiden, ob es auch künftig gültig sein soll. Aus dem Schosse der Versammlung wird keine Aenderung gewünscht; die Erfahrungen scheinen demnach allgemein gut zu sein; vor allem hat sich gezeigt, dass die Zweiteilung gut durchführbar ist.

Hingegen werden einige grundsätzliche Anregungen gemacht. Dem Wunsche, die Oberrealschule möchte auf die Prüfung in Pflanzenkunde verzichten, kann nicht wohl entsprochen werden, weil die anwesenden Vertreter der Schule es für wertvoll erachten, wenn der Schüler im voraus weiß, dass er sich über dieses Gebiet auszuweisen hat. — Unsere Lehrbücher enthalten viel mehr Stoff, als wir behandeln können. Darum ist es dem Schüler nicht möglich, an Hand der Lehrmittel zu repetieren; dazu wären richtige Arbeitsbücher nötig.

In den mit dem Seminar Küsnacht getroffenen Vereinbarungen geht die Chemie etwas weiter als das vorliegende Programm für Naturkunde. Jene verlangen auch die Behandlung des Kohlenstoffes, des Gipses und der Seife, ferner die Gewinnung und Verwertung der Edelmetalle. Es wird beschlossen, mit Zumessung von 2 Stunden den Kohlenstoff in unser bereinigtes Programm aufzunehmen, hingegen die Streichung von Gips, Seife und der Edelmetalle anzustreben. — Die Versammlung stimmt der Auffassung zu, dass die im Programm enthaltenen Stundenangaben nicht in die für die Behörde bereinigte Eingabe aufgenommen werden sollen, wohl aber in eine für die Kollegen bestimmte Wegleitung, die jüngeren Lehrkräften in der Aufstellung eines Jahresplanes gute Dienste leisten kann.

Nach zweistündiger Dauer kann der Vorsitzende die Verhandlungen mit dem Danke an die Teilnehmer schliessen. ss.

Vorstandssitzungen v. 26. Juni und 24. August 1935.

1. Die Arbeitsgruppen für chemische und physikalische Schülerübungen haben sich je an einem Samstag versammelt. Die gebotenen Anregungen veranlassen zu jährlichen Wiederholungen.

2. Das Anschlussprogramm erfährt eine letzte Bereinigung für die Zusammenstellung. Es geht an die Mittelschulen und später an den Erziehungsrat zur

Genehmigung; nachher folgt Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt.

3. Eine Mittelschule macht den Vorstand darauf aufmerksam, dass einige Kollegen sich in dem von ihnen behandelten Lehrstoff allzusehr von den getroffenen Abmachungen entfernen. Die betreffenden Fälle sollen näher untersucht werden.

4. Der von Pestalozzianum und Stufenkonferenzen am 7.—9. Oktober zur Durchführung gelangende Deutschkurs sieht an den Vormittagen Vorträge, an den Nachmittagen Lehrübungen vor. Der Vorstand wird die Konferenzmitglieder durch ein Rundschreiben besonders auf die wertvolle Veranstaltung aufmerksam machen.

5. Eine Anfrage für Uebernahme einer Veröffentlichung in unseren Verlag muss aus grundsätzlichen Erwägungen abschlägig beschieden werden. ss

Zu den Aenderungen des Rechenlehrplanes der 1.—3. Kl. der Primarschule

r. s. — Zu den Ausführungen von E. Bleuler unter dem genannten Titel (in Nr. 15/1935 des «Pd. Beob.») sei eine kurze kritische Bemerkung gestattet. — Ge- wiss: Es ist immer und immer wieder notwendig, dass die Lehrerschaft ihre Arbeit sowohl in bezug auf Methode als auf Stoffauswahl einer skeptischen Betrachtung unterzieht. Besonders dann, wenn beim Unterrichtserfolg irgend etwas nicht den Wünschen entspricht. Man kann aber in der Kritik seiner eigenen Arbeit und der seiner jetzigen und früheren Kollegen soweit gehen, dass man durch Ueberspannung seine eigene Beweisführung und die zu beweisenden Reformvorschläge in Frage stellt. Soweit schiene die Elementarlehrerschaft zu gehen, wenn sie mit E. B. ihre eigene Arbeit verantwortlich machen wollte für «die Tatsache, dass in vielen Mittelschulklassen eine ganze Anzahl Schüler dem Mathematikunterricht nicht oder nur mit ausserordentlicher Anstrengung knapp zu folgen vermag». — Selbstverständlich muss der Mittelschüler die Grundelemente (Zufügen, Wegnehmen, Ergänzen usw.) vollkommen beherrschen. Aber wenn man durch Entlastung des Lehrplanes noch viel mehr Zeit zur «Vertiefung» des Unterrichtes in den elementaren Kenntnissen frei machen würde, so wäre für ein leichteres Folgenkönnen im Mathematikunterricht der Mittelschule nichts gewonnen. Ganz abgesehen davon, dass der Schüler, welcher den *heutigen* Anforderungen des elementaren Rechenunterrichtes nicht zu folgen vermag, überhaupt kein zukünftiger Mittelschüler ist, so fordert der Mathematikunterricht der Mittelschule, besonders wenn er selbständige Lösung von Aufgaben verlangt, etwas, was bei aller Beherrschung der Elemente nicht zugleich gegeben sein muss; um es kurz zu sagen: mathematische Phantasie. Gleicher — nur graduell verschieden — trifft zu für die auch erwähnte Fortbildungsschule, die Sekundarschule, ja auch für die Primarschule; immer dann, wenn beim Rechnen die Elemente nur Rechnungsmittel sind. Eine Entlastung zugunsten der Elemente lässt sich daher nicht so ohne weiteres mit dem Hinweis auf ungünstige Resultate oben beweisen; sondern fast nur damit, dass Mittelmässigkeit und Untermittelmässigkeit auch die Elemente nur schwer erlernt.